

Lutherstadt Wittenberg

Verfahrensstand: Offenlage vom 18.04.2017 bis 18.05.2017

Abwägung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Interessengemeinschaften, Nachbargemeinden, Öffentlichkeit

Stand: 25.09.2018

Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg, 2. Vorentwurf

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Anregungsgeber	Einwendung	Abwägung
1	23.05.2017	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 44 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle	<p>1. Die Lutherstadt Wittenberg verfügt seit dem 10.06.2004 über einen wirksamen Flächennutzungsplan über das Gemeindegebiet in seinen damaligen Grenzen. Seitdem sind acht weitere Ortsteile in das Stadtgebiet eingegliedert worden, womit sich dieses mehr als verdoppelt hat. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat daher bereits in seiner Sitzung am 20.05.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan für das gesamte neue Gebiet der Lutherstadt Wittenberg neu aufzustellen. Neben dem wirksamen Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg aus dem Jahr 2004 liegen wirksame Flächennutzungspläne für die Ortschaften Kropstädt (26.03.1993), Mochau (03.08.1993), Abtsdorf (21.12.1993), Straach (11.06.2003), Nudersdorf (16.12.2004) und Boßdorf (13.07.2005) vor. Die Ortschaften Griebö und Schmilkendorf verfügen über keine wirksamen Flächennutzungspläne. Die Lutherstadt Wittenberg richtet mit dem Flächennutzungsplan 2030 ihre städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der raumordnerischen, demographischen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Erfordernisse nunmehr auf den heutigen gesamtstädtischen Kontext aus, was mithin zu einer Anpassung der Darstellungen sämtlicher o. g. wirksamer Flächennutzungspläne führt. Die bisherigen Flächennutzungspläne sollen mit Wirksamwerden des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes 2030 der Lutherstadt Wittenberg durch diesen ersetzt werden.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zum Verfahrensstand</p>

		<p>Mit Anschreiben vom 10.04.2017 übergaben Sie mir den in der Sitzung am 01.02.2017 durch den Stadtrat beschlossenen 2. Vorentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 der Lutherstadt Wittenberg nach dem Planungsstand vom 20.10.2016 einschließlich dessen Begründung mit der Bitte um Äußerung im Hinblick auf meinen Aufgabenbereich, welcher u. a. die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) umfasst.</p> <p>2. Nach Einsicht in die nach dem Planungsstand vorgelegten Unterlagen stelle ich zunächst fest, dass es sich bei der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Lutherstadt Wittenberg um eine raumbedeutsame Planung handelt. Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Lutherstadt Wittenberg handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes der Lutherstadt Wittenberg für einen mittelfristigen Zeitraum festlegen und steuern soll und hierzu u. a. auch umfangreiche Bauflächendarstellungen vornimmt, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Zu der raumbedeutsamen Flächennutzungsplanung der Lutherstadt Wittenberg ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA erforderlich, die ich in Form der Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden</p>	<p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme des Sachverhaltes raumbedeutsame Planung</p>
--	--	--	---

		<p>landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.</p> <p>3. Die im Rahmen der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Lutherstadt Wittenberg zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich insbesondere ergebend aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) sowie dem Sachlichen Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, wurden bereits im Wesentlichen analysiert. Die Planbegründung enthält auch bereits eine Darlegung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung aus dem in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg". Eine Darlegung der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sich ergebend aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" ist der Planbegründung bisher nicht zu entnehmen. Zu den in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung verweise ich auf die Ihnen mit Datum vom 05.05.2017 zugegangene Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>4. Die Lutherstadt Wittenberg folgt bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 ausweislich Gliederungspunkt 3.4 der Planbegründung mehreren Leitlinien:</p>	<p>3. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Inhalte auch der in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne in der Begründung - Pkt. 3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zu den Leitlinien</p>
--	--	--	---

		<p>Umgang mit Schrumpfungerscheinungen (Anpassung der Bauflächen und der gemeindlichen Infrastruktur); Nachhaltigkeit der Planung (Ausgewogenheit der Bodennutzungen); Innenentwicklung geht vor Außenentwicklung (Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahmen, vorrangige Entwicklung bereits erschlossener Flächen, Nachverdichtung und Reaktivierung von Baulücken und Brachflächen, Nachnutzung bestehender Bausubstanz); Urbanität herrscht in der Kernstadt (Konzentration, Stärkung und Weiterentwicklung der zentralörtlichen Funktionen in der Kernstadt); Stabilisierung der Ortschaften (Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf die Eigenentwicklung); Sicherung und Weiterentwicklung des Freiraumsystems (Freihaltung wertvoller Freiräume von Bebauung, Schaffung eines zusammenhängenden Freiraumsystems); Verkehrsoptimierung (Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung auf Umweltverbund, Vernetzung der Verkehrsmittel, Straßenneubauvorhaben nur in Ausnahmefällen mit strategischer Bedeutung).</p> <p>5. Die unter Berücksichtigung dieser Leitlinien für die Bebauung vorgesehenen Flächen stellt die Lutherstadt Wittenberg überwiegend als Bauflächen dar (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen). Als Baugebiete werden Dorfgebiete dargestellt. Bezogen auf die Wohnbauflächen legt die Planbegründung dar, dass die Lutherstadt Wittenberg einen zusätzlichen Bedarf an Wohnbauflächen aus der demographischen Entwicklung heraus grundsätzlich nicht ableiten kann und sich ein weiterer moderater Wohnbedarf lediglich aus qualitativen Gesichtspunkten ergibt. Dieser qualitative Bedarf, welcher sich auf der Basis des Wohnungsbaugeschehens im Zeitraum 2010 bis 2015 sowie einer im Jahr 2015 geführten Haushaltsbefragung überwiegend an der Errichtung von Einfamilienhäusern orientiert, bewegt sich demnach ausgehend vom Ausgangsjahr 2015 in einem Umfang zwischen ca. 450 und ca. 525 WE bis zum Jahr 2030. Zur Deckung dieses Bedarfes nimmt der neue</p>	<p>5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zur Bauflächenausweisung</p>
--	--	---	---

		<p>Flächennutzungsplan 2030 der Lutherstadt Wittenberg (nach Rücknahme von ca. 60 ha Wohnbaureserveflächen der alten FNP) Wohnbauflächendarstellungen vor, welche für den Neubau von ca. 492 WE ausreichen (ca. 347 WE im Einfamilien- bzw. Zweifamilienhausbau sowie ca. 145 WE im Geschosswohnungsbau). Die Lutherstadt Wittenberg stellt hierbei insbesondere auf Flächen ab, die im Innenbereich in Baulücken bebaubar (ca. 93 WE) oder Inhalt rechtskräftiger B-Pläne (ca. 85 WE) sowie in Aufstellung befindlicher B-Pläne (ca. 156 WE) sind.</p> <p>Darüber hinaus werden noch durch eine verbindliche Bauleitplanung zu sichernde Flächen an den Standorten Apollensdorf Krankenhaus, Dobiener Straße und Rothemarkstraße mit einem Potenzial von insgesamt ca. 52 WE dargestellt, welche bereits Reserveflächen aus dem FNP Wittenberg 2004 waren und künftig für eine Wohnbebauung nutzbar gemacht werden sollen.</p> <p>Weiterhin dargestellte Wohnbauflächen auf insbesondere in der Vergangenheit brachgefallenen Flächen mit Wohnbaupotenzialen für ca. 95 WE beziehen sich auf die Standorte Blaue Blöcke, An der Lünette, Bahnstraße/ehemals Leuchtenbau sowie Neun Linden.</p> <p>Hinzu kommen kleinteilige Arrondierungen oder Erweiterungen an den Siedlungsrändern (insgesamt ca. 11 WE an den Standorten Weinbergstraße, Zur grünen Tanne und Lerchenweg).</p> <p>6. Zu den dargestellten gemischten Bauflächen wird ausgeführt, dass diese im Vergleich zu den Darstellungen der wirksamen Flächennutzungspläne teilweise reduziert (Fröbelstraße ca. 4,0 ha, Lindenstraße ca. 2,0 ha, Karlsfeld ca. 6,5 ha, Thießen Bereich Sportplatz ca. 1,3 ha) und teilweise neu ausgewiesen (Schlossvorstadt/ Schatzungsstraße ehem. Agrarbetrieb ca. 1,5 ha, Piesteritz/ Eisenbahnstraße ca. 1,2 ha, Gemengelage Agro-Chemie-Park Piesteritz ca. 4,9 ha) oder modifiziert wurden (Dessauer Straße/Aldi ca. 0,6 ha, Luthersbrunnen/ südlich der Bahnlinie ca. 1,3 ha, Elstervorstadt/ Maschinen- und Mühlenbau ca. 7,0 ha, Teuchel/ Annendorfer Straße ca.</p>	<p>6. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung des Korrekturhinweises zur Aufsummierung der Neuausweisungen in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 4.2 Gemischte Bauflächen</p>
--	--	--	---

		<p>2,0 ha, Gemengelage Agro-Chemie-Park ca. 6,6 ha und Bahnstraße ca. 1,0 ha). Der Reduzierung von insgesamt ca. 13,8 ha stehen somit Neuausweisungen von ca. 26,1 ha und nicht nur von 19,4 ha gegenüber, wie dies in der Planbegründung errechnet wurde.</p> <p>7. Die Planbegründung enthält bisher noch keine Ausführungen zu den in den dargestellten gemischten Bauflächen und Dorfgebieten vorhandenen Bebauungspotenzialen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Wohnbauflächenbilanz von Bedeutung, da gemischte Bauflächen und Dorfgebiete auch dem Wohnen dienen.</p> <p>8. Die Ausführungen der Planbegründung zu den gewerblichen Bauflächen legen dar, dass von den ca. 540 ha vorhandenen Gewerbeflächen der wirksamen Flächennutzungspläne derzeit ca. 440 ha belegt sind, so dass noch Reserven für neue Investitionen, auch für großflächige Industrieansiedlungen bestehen. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen einerseits Reduzierungen der gewerblichen Bauflächen um ca. 32 ha und andererseits Neuausweisungen auf ca. 34,3 ha Fläche erfolgen. Die Neuausweisungen umfassen die Standorte Apollensdorf/ ehemaliges Wasserwerk (ca. 23,2 ha), Mochau/ Kolonieweg (ca. 0,6 ha), Reinsdorf gegenüber Feldbinder (ca. 1,75 ha), Trajuhn/ ehemalige Nordendkaserne (ca. 6,5 ha), Draußgartenstraße/ Nußbaumweg (ca. 1,3 ha), Dessauer Straße/Lidl (Modifizierung ca. 0,9 ha) und Elsterstraße (Modifizierung ca. 2,5 ha). Die Neuausweisungen haben insgesamt einen Flächenumfang von ca. 36,75 ha (statt 34,3 ha lt. Planbegründung).</p> <p>9. Als Sonderbauflächen werden Flächen mit der Zweckbestimmung "Wochenendhausgebiet (Jahmo/ Wochenendhaussiedlung, Abtsdorf/ Bungalowsiedlung), "Camping (Pratau/ Brückenkopf), "Klinik (Schlossvorstadt/</p>	<p>7. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung des Hinweises im Rahmen der Erläuterung zur Erhebung der Bauflächenpotenziale in der Begründung - Pkt. 4.1 Wohnbauflächen [Hinweis: Die Potenziale in den gemischten Bauflächen und Dorfgebieten im Innenbereich sind grundsätzlich über die Baulückenerhebung abgedeckt. Eine Konkretisierung der Potenziale in den Ortschaften, d. h. insbesondere der Dorfgebiete, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2017+ und wird bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplan-Entwurfes herangezogen.]</p> <p>8. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung des Korrekturhinweises zur Aufsummierung der Neuausweisungen in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>9. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zu den Sonderbauflächen</p>
--	--	--	---

		<p>Klinik Bosse), "Erneuerbare Energien (Straach/ Windpark, Karlsfeld/ Solarpark, Dobien/ Solarpark), "Tierproduktion" (Schweineanlage Boßdorf, Rinderanlage Boßdorf, Schweineanlage Kerzendorf, Schweine- und Rinderanlage Kropstädt, Rinderanlage Seegrehna, Schweineanlage Euper), "Gewächshausanlage" (Apollensdorf/ Heuweg), "Sport/ Schießen (Piesteritz/ Volkspark Piesteritz), "Natur/Tier" (Schlossvorstadt/NABU-Zentrum), "Sportliche und kirchliche Zwecke (Friedrichstadt/ Nordensdstraße), "Pferd" (Kropstädt/ Schäferei, Seegrehna/ Straße nach Bodemar), "Großflächiger Einzelhandel" (Kleinwittenberg/ Elbe-Park, Friedrichstadt/ Lerchenbergzentrum, Teuchel (Carat-Park) sowie "Großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung (NVZ Straße der Befreiung/ Trajuhscher Bach, NVZ Dresdner Straße/ Elstervorstadt, NVZ Apollensdorf, NVZ Dessauer Straße/ An der Christuskirche, NVZ Reinsdorf/ Belziger Straße) ausgewiesen.</p> <p>10. Ein konkreter Abgleich der im FNP-Vorentwurf dargestellten Bauflächen und Baugebiete mit den Erfordernissen der Raumordnung konnte aufgrund der maßstabsbedingt nur eingeschränkten Lesbarkeit der vorgelegten kartographischen Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht erfolgen. Ich gehe davon aus, dass der Plan im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung angepasst und mithin dem planerischen Detaillierungsgrad sowie der Plangebietsgröße gerecht wird. Ich empfehle grundsätzlich, den Plan in Abschnitte zu unterteilen und für einzelne Bereiche Ausschnittsvergrößerungen vorzusehen. Weiterhin ist der Plan gemäß § 18 LEntwG in Form von Geodaten zur Aufnahme in das durch die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 16 LEntwG geführte Raumordnungskataster zur Verfügung zu stellen.</p> <p>11. Ich empfehle für das weitere Planverfahren, die Planbegründung über das bisherige Maß hinaus um Aussagen zu ergänzen, inwieweit Konflikte zwischen den im</p>	<p>10. Berücksichtigung: Die Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes werden in Vorbereitung der nächsten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf ausreichende Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit hin überprüft. Für den Entwurf ist Unterteilung in Kartenausschnitte vorzusehen. Darüber hinaus ist eine aus dem Gesamtplan herausgelöste, jeweils ortsteilbezogene Darstellung zu prüfen. Die Daten der derzeit rechtswirksamen Flächennutzungspläne im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg werden dem Raumordnungskataster der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Verfügung gestellt.</p> <p>11. textliche Berücksichtigung: Weitergehende Prüfung und ggf. entsprechende Darlegung der Konflikte zwischen Festlegungen der Raumordnung und Bauflächenausweisungen</p>
--	--	---	--

			<p>Flächennutzungsplan vorgesehenen Darstellungen und raumordnerischen Festlegungen bestehen bzw. nicht bestehen.</p> <p>Gedacht ist hier insbesondere an Überschneidungen sowohl der dargestellten Bauflächen und Baugebiete als auch der geplanten Verkehrsflächen und Abgrabungsflächen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.</p> <p>12. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Raumordnung der Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden (G 13 des LEP 2010) halte ich es weiterhin grundsätzlich für geboten, dass die Lutherstadt Wittenberg im weiteren Planungsprozess sämtliche zur baulichen Entwicklung nach außen gerichtete bisher unbebaute Bauflächen noch einmal auf Erforderlichkeit hin überprüft.</p> <p>13. Hinweise Das auf der Seite 8 der Planbegründung aufgeführte Landesplanungsgesetz 1998 ist mit Inkrafttreten des Landesentwicklungs-gesetzes 2015 außer Kraft getreten. Auf der Seite 18 der Planbegründung fehlt das Grundzentrum Zahna, während das aufgeführte Grundzentrum Oranienbaum-Wörlitz kein Grundzentrum mehr ist.</p> <p>14. Hinweis Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p>	<p>12. Berücksichtigung: Überprüfung sämtlicher nach außen gerichteter Flächenausweisungen auf Erforderlichkeit unter der Maßgabe, dass ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung steht, das der Baulandnachfrage in Menge und Vielfalt gerecht wird.</p> <p>13. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Korrekturhinweise in der Überarbeitung der Begründung - Abkürzungsverzeichnis und Pkt. 2.1 Regionale Einordnung</p> <p>14. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Raumordnungskataster</p>
--	--	--	---	---

2	05.07.2017	Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt Referat 204 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)	<p>1. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.</p> <p>2. Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung: Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen im Bereich der Hochwasserschutzdeiche die §§ 96 und besonders 97 WG LSA einzuhalten sind. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Wittenberg, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: kein Einwand bzw. Belange nicht berührt</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zur Berücksichtigung des Wasserschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Umweltschadengesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Artenschutzrechtes</p>
3	17.07.2017	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung Breitscheidstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>1. Durch die beteiligten Fachdienste Bauordnung, Ordnung und Straßenverkehr, Kreisstraßen, Veterinärwesen und Verbraucherschutz gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf. Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird nachgereicht.</p> <p>2. Fachdienst Raumordnung und Regionalentwicklung</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zum Beteiligungsverfahren</p>

		<p>2.1 Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Lutherstadt Wittenberg handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung. Bei der vorgesehenen Neuaufstellung handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes der Lutherstadt Wittenberg für einen mittelfristigen Zeitraum festlegen und steuern soll und unter anderem auch umfangreiche Bauflächendarstellungen vornimmt, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde werden zur oben genannten Planung folgende Hinweise gegeben: In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung: - Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungs-region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur REP A-B-W, 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 3/2016) Die oben genannten Planungen betreffend, befinden sich Ziele und Grundsätze (Vorrangstandorte und -gebiete, Vorranggebiete, regional bedeutsame Standorte usw.) der Raumordnung in Aufstellung, die im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind.</p> <p>2.2 Auch sollte der Belang des Überschwemmungsfalls betrachtet und entsprechend § 5 Abs. 4a BauGB in den Flächennutzungsplan der Hinweis auf ein Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko nach dem Wasserhaushaltsgesetz gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen werden.</p>	<p>2.1 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Inhalte auch der in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne in der Begründung - Pkt. 3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>2.2 textliche Berücksichtigung: Einarbeitung des aktuellen Sachverhaltes zur Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete (Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko) gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in die Begründung - Pkt. 10.2 Überschwemmungsgebiet. Eine kartografische Darstellung ist der Seite des Landesbetriebs für</p>
--	--	--	--

		<p>2.3 Des Weiteren sollte vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Raumordnung der Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden (G 13 LEP 2010) die Lutherstadt Wittenberg im weiteren Planungsprozess sämtliche zur baulichen Entwicklung nach außen gerichtete bisher unbebauten Bauflächen noch einmal auf die Erforderlichkeit hin überprüfen.</p> <p>2.4 Weitere Hinweise: - Das aufgeführte Landesplanungsgesetz 1998 ist mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsgesetzes 2015 außer Kraft gesetzt (siehe Seite 8); - In der Planbegründung auf Seite 18 fehlt das Grundzentrum Zahna und das aufgeführte Grundzentrum Oranienbaum-Wörlitz ist kein Grundzentrum.</p> <p>3. Fachdienst Gebäude. Liegenschaften und Service Der Landkreis Wittenberg ist Eigentümer verschiedener Objekte im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Zum o. g. Vorhaben wird als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB nachfolgende Stellungnahme abgegeben: Der Bedeutung einer Fläche nördlich des Berufsschulzentrums wurde nicht ausreichend Rechnung getragen. Speziell handelt es sich um die Fläche in der Gemarkung Wittenberg, Flur 30, Flurstück 24/10, nördlich des Mittelfeld 50 (Größe 27.800 qm). Diese wird in dem Entwurf des FNP als Landwirtschaftsfläche deklariert. Diese Fläche gehört sachlich und rechtlich zum Berufsschulzentrum Mittelfeld. Die o.g. Fläche wurde 1994 zusammen mit allen anderen Flurstücken von der Bundesfinanzverwaltung für den Zweck "Errichtung eines Berufsschulstandortes" erworben. Eine Bebauung auf der besagten Fläche ist bisher noch nicht erfolgt, aber bereits geplant (Parkfläche, Erweiterung Schule, Gewächshaus, etc.). Der Standort Berufsschulzentrum, einschließlich aller Nebenflächen, wird als Fläche für Gemeinbedarf entsprechend Zweckbindung deklariert. Die Einbindung des o.g. Grundstückes zur Fläche für den Gemeinbedarf ist somit erforderlich.</p>	<p>Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zu entnehmen.</p> <p>2.3 Berücksichtigung: Überprüfung sämtlicher nach außen gerichteter Flächenausweisungen auf Erforderlichkeit unter der Maßgabe, dass ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung steht, das der Baulandnachfrage in Menge und Vielfalt gerecht wird.</p> <p>2.4 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Korrekturhinweise in der Überarbeitung der Begründung - Abkürzungsverzeichnis und Pkt. 2.1 Regionale Einordnung</p> <p>3. zeichnerische u. textliche Berücksichtigung: Dem Anliegen wird mit Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche in der Planzeichnung im Entwurf gefolgt sowie in der Begründung unter Pkt. 5.1 Gemeindliche Infrastruktur berücksichtigt. (Hinweis: Gemäß Sportstättenentwicklungskonzept der Lutherstadt Wittenberg (Entwurf, Stand 01/2018) ist der Standort BSZ Mittelfeld als einer der drei Schulsportzentren (außerhalb des dichten Schulsportangebots im Stadtkern und dem Volkspark als Hauptsportzentren) an Ganztagschulstandorten bzw. Berufsbildungseinrichtungen festgelegt. Sanierungs- und Aufwertungsbedarfe sind hier mit Vorrang zu behandeln.)</p>
--	--	---	---

		<p>4. Fachdienst Umwelt - untere Wasserbehörde</p> <p>4.1 zu 7.4) Wasserversorgung Der zweite Absatz ist um die Ortsteile Euper, Wüstemark, Jahmo, Köpnick und Karlsfeld (Wasserwerk Zahna) und die Ortsteile Straach, Assau Boßdorf, Grabo, Kerzendorf und Weddin (Wasserwerk Berkau) zu ergänzen.</p> <p>4.2 zu 7.6) Abwasserbeseitigung Im 3. Absatz ist Satz 3 richtigerweise so zu formulieren: Die Gemeinschaftskläranlage Wittenberg dient der Reinigung und Behandlung des Abwassers der zentralen Stadtgebiete der Lutherstadt Wittenberg (Kernstadt, Apollensdorf, Nudersdorf, Straach, Reinsdorf, Schmilkendorf) sowie der südlichen Stadtteile der Lutherstadt Wittenberg Pratau und Seegrehna. Der 3. Absatz könnte um folgenden Satz ergänzt werden: Das Abwasser aus Sammelgruben und der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sämtlicher dezentral zu entsorgender Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg werden zur Gemeinschaftskläranlage gebracht und dort behandelt. Im 4. Absatz ist Satz 2 falsch und zu streichen. Im 4. Absatz muss Satz 3 lauten: Nach Auflösung des AZV Kropstädt zum 30. 6. 2012 übernahm der Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg alle Abwasseranlagen in der Ortschaft und betreibt seither auch die Kläranlage Kropstädt. Im 5. Absatz muss Satz 1 lauten: Über die Kläranlage Boßdorf erfolgt die Abwasserentsorgung der Ortschaft Boßdorf. (Straach zur GKA, Mochau dezentral) Genauer könnte es im 1. Absatz, 2. Satz heißen: Die Abwasserentsorgungspflicht der südlich gelegenen Ortschaften Pratau und Seegrehna liegt beim AZV Elbaue-Heiderand. (Da das Abwasser dieser Orte in die GKA nach WB fließt.)</p> <p>4.3 zu 10.3) Trinkwasserschutzgebiete Für das Wasserschutzgebiet Berkau wurde ein Gutachten zur Überarbeitung der Schutzgebietsverordnung vorgelegt. Das Verfahren nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde noch nicht begonnen.</p>	<p>4.1 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur Wasserversorgung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.4 Wasserversorgung.</p> <p>4.2 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur Abwasserbeseitigung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.6 Abwasserbeseitigung</p> <p>4.3 textliche u. zeichnerische Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zum Wasserschutzgebiet Berkau in der Überarbeitung der Planzeichnung und der Begründung - Pkt. 10.3 Trinkwasserschutzgebiete</p>
--	--	---	--

		<p>Eine erste Abgrenzung; Anpassung der hydrologischen Grenzen an Flurstücksgrenzen wurde bereits vorgenommen. Die digitalen Daten können durch die Wasserbehörde zur Verfügung gestellt werden. Der Entwurf der Abgrenzung ist nachfolgend abgebildet. (Karte beigefügt)</p> <p>4.4 zu 10) Nachrichtliche Übernahmen Unter Punkt 10 wird zwar im zweiten Absatz von einem nachrichtlichen Vermerk der Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz gesprochen, ein nachrichtlicher Vermerk ist jedoch nicht vorgenommen worden (siehe § 5 Abs. 4a BauGB: Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.) Die einzelnen Hochwasserrisiken und die dazugehörigen Gefahrenkarten können unter http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html eingesehen werden. Maßgeblich wäre hier ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis - HQ200 / HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen bzw. Versagen von Hochwasserschutzanlagen (Überlufen/Deichbruch).</p> <p>4.5 Umweltbericht Zum Umweltbericht gibt es aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Ergänzungen. Dem Fachdienst Gesundheit der Kreisverwaltung Wittenberg wurde im Rahmen des Bauleitverfahrens die Unterlagen vorgelegt. Folgende Hinweise sind zu beachten: - Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) zu berücksichtigen.</p>	<p>4.4 textliche Berücksichtigung: Einarbeitung des aktuellen Sachverhaltes zur Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete (Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko) gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in die Begründung - Pkt. 10.2 Überschwemmungsgebiet. Eine kartografische Darstellung ist der Seite des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zu entnehmen.</p> <p>4.5 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise des FD Gesundheit - kein Belang der Flächennutzungsplanung, Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens</p>
--	--	---	--

		<p>- Bei der Planung und Bearbeitung von Bauanträgen hygienerelevanter Objekte bzw. Gewerbe ist der Fachdienst Gesundheit als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.</p> <p>5. Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zu o.g. Vorhaben werden aus brandschutzbehördlicher Sicht keine Bedenken angemeldet, sofern folgende Forderungen realisiert werden: 1) Für die bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist die Löschwasserversorgung im Grundschutz nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu bemessen und durch die Gemeinde sicherzustellen. 2) Die Löschwasserversorgung kann durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche sichergestellt werden. 3) Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Rechtsgrundlagen: BrSchG LSA § 2 (2) Ziff. IBauO LSA § 14 Ziff. 1 Arbeitsblatt W 405 des DVGW</p> <p>6. Fachdienst Jugend und Schule zu Gemeindliche Infrastruktur Schulen, Seite 83 Formulierung FNP: "Zum Bildungsangebot der Lutherstadt Wittenberg zählen neun Grundschulen, drei Sekundarschulen..." Erläuterung: Der Kreistag des Landkreises Wittenberg hat am 23. Februar 2015 die Umwandlung der Sekundarschule Friedrichstadt in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2015/2016 beschlossen. Demnach gibt es in der Lutherstadt Wittenberg 2 Sekundarschulen und eine Gemeinschaftsschule. Die Formulierungen im FNP sollten entsprechend angepasst werden. Formulierung FNP:</p>	<p>5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zu den Grundsätzen der allgemeinen Löschwasserversorgung durch den FD Brand-Katastrophenschutz und Rettungswesen - kein Belang der Flächennutzungsplanung, Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens</p> <p>6. textliche u. zeichnerische Berücksichtigung Berücksichtigung der Ergänzungen und Korrekturen zu den Schulen und sozialen Einrichtungen in der Überarbeitung der der Begründung - Pkt. 5.1 Gemeindliche Infrastruktur</p>
--	--	---	--

		<p>"Zur Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen bei der Schulentwicklungsplanung wurde die 1. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Wittenberg 2014/2015 bis 2018/2019- Teil A- erarbeitet. Eine zweite Fortschreibung ist in Arbeit."</p> <p>Erläuterung: Der Kreistag des Landkreises Wittenberg hat am 21.03.2016 die 2. Fortschreibung und am 28.12.2016 die 3. Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Wittenberg für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 beschlossen.</p> <p>Seite 84 Formulierung FNP: Übersicht "Berufsbildende Schulen"</p> <p>Erläuterung: Die Außenstelle des Berufsschulzentrums Wittenberg (Dessauer Str. 126) wurde im Juni 2010 geschlossen. Demnach wird nur noch am Hauptstandort Mittelfeld 50 unterrichtet. Die Berufsfachschule für Physiotherapie in der Dessauer Str. 6 existiert nach unserem Kenntnis stand nicht mehr. Die anderen aufgeführten Schulen sind keine berufsbildenden Schulen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 SchulG LSA. Sie sollten als Bildungsträger oder Bildungspartner bezeichnet werden.</p> <p>Seite 85 Formulierung FNP: "Vier der Grundschulen sind auf Grund ihrer dauerhaft hinreichenden Auslastung in den bestehenden Schuleinzugsbezirken strategisch gesetzt und langfristig auch nach 2018/19 gesichert."</p> <p>Erläuterung: Gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA legt der Schulträger mit der Zustimmung der Schulbehörde für Grundschulen und Sekundarschulen Schulbezirke fest. Die Formulierung im FNP sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Soziale Einrichtungen Kindertageseinrichtungen Aus Sicht des Landkreises Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Angaben zu den Kindertagesstätten exakt und nicht zu beanstanden. Es wird</p>	
--	--	---	--

		<p>folgende Ergänzung empfohlen (z. B. Seite 90 nach dem letzten Anstrich zu den Zielstellungen für die langfristige Entwicklung: "Die aufgeführten Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil der aktuellen Bedarfsplanung zur Jugendhilfeplanung" Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen Hinsichtlich der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung gibt es folgende Abweichungen zwischen der Aufstellung auf Seite 90 und der Bedarfsplanung 2017 zur Jugendhilfeplanung: - Der Kindertreff auf der Halleschen Straße 30 wurde 2016 geschlossen. - Die Einrichtungen in Berkau und Euper sind nicht Bestandteil der Bedarfsplanung 2017 zur Jugendhilfeplanung. - Die Aufzählung auf Seite 90 beinhaltet nicht die Einrichtungen in Straach und Mochau, obwohl diese Bestandteil der Bedarfsplanung 2017 zur Jugendhilfeplanung sind.</p> <p>7. Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde (hier Stand 09/2016)</p> <p>7.1 zur Begründung Der vorliegende 2. Vorentwurf enthält in den Punkten 8.5 Natur und Landschaft sowie 8.6 Ausgleichsflächen keine zu bewertenden Ausführungen und verweist auf die Entwurfsverfassung. Eine Stellungnahme hierzu ist somit zurzeit nicht möglich. Zu Pkt. 8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen. Bodenschätze und Pkt. 9.1 Bergbau und Abbau von Mineralien gibt es zurzeit keine Ergänzungen.</p> <p>7.2 Zu den vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Ausführungen ergehen folgende Hinweise: In der Begründung, Punkt 10, Seite 135, ist das ND 0066 WB Eiche in Euper zu korrigieren. Seite 137 - Geschützte Landschaftsbestandteile; Es fehlen hier: BA0005 Baumbestand der Lutherstadt Wittenberg und BA 0032 Baumbestand des Landkreises Wittenberg.</p>	<p>7.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme des Hinweises hinsichtlich einer notwendigen inhaltlichen Vertiefung zum Sachverhalt Ausgleich- und Ersatzflächen (Auf Grundlage der erarbeiteten Unterlage "Freiraumkonzept mit der Zielstellung eines Kompensationsflächenkatasters" für die Lutherstadt Wittenberg werden die Aussagen zu Ausgleich- und Ersatzflächen im Entwurf konkretisiert werden.)</p> <p>7.2 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen und Korrekturen zu den Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 10.1 Natur- und Landschaftsschutz</p>
--	--	---	---

		<p>Die Baumbestände sind auf der Grundlage § 23 NatSchG LSA (alt) als Geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt.</p> <p>7.3 Der F-Plan überplant Flächen von Landschaftsschutzgebieten. Wird für die Umsetzung der Vorhaben die Aufstellung einer Bauleitplanung erforderlich, sind diese Flächen vor Satzungsbeschluss aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen. Dazu ist ein förmliches Veränderungsverfahren beim Landkreis Wittenberg zu beantragen (z. B. B-Plan Feldbinder). Dieses wird in der Regel in einem Parallelverfahren durchgeführt. Bei einem Einzelvorhaben, das keiner Bauleitplanung bedarf, ist zu prüfen, ob die Realisierung des Vorhabens über eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt werden kann (z. B. Strandbadstraße oder Bodenabbau Braunsdorfer Straße).</p> <p>zum Umweltbericht</p> <p>7.4 Es fehlen Aussagen zu den Auswirkungen und die Darstellung des B-Plans W 15 "Gewerbegebiet -Gewächshausanlage 1.-3. BA".</p> <p>7.5 Seite 21 Überflutungsau, Gemarkung Griebo Der Grieboer Luch ist Bestandteil des LSG "Mittelelbe" der Bereich westlich des Grieboer Baches ist Bestandteil des LSG "Mittlere Elbe".</p> <p>8. Fachdienst Umwelt - Untere Forstbehörde</p> <p>8.1 Die Darstellung der Realnutzung "Wald" ist in bestimmten Bereichen zu korrigieren: - Bisher nicht dargestellten Waldflächen sind zu ergänzen; insbesondere in den Bereichen Volkspark, Nordendstraße (Fluren 19 und 20), Brückenkopf, Bahnhof-Ostseite, Hafnbrücke sowie L 126 am Wiesigker Tor.</p>	<p>7.3 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zur Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet</p> <p>7.4 keine Berücksichtigung: Da der B-Plan W 15 rechtskräftig ist, wird er im Umweltbericht (UB) nicht behandelt. Der UB beschränkt sich auf Flächen, auf denen der Flächennutzungsplan eine Änderung der Nutzung vorbereitet.</p> <p>7.5 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur Überflutungsau Griebo im Umweltbericht - Pkt. 4.1.1 Schutzgebiete und ökologisches Verbundsystem Sachsen-Anhalt</p> <p>8.1 zeichnerische Berücksichtigung: Die getätigten Korrektur- und Ergänzungshinweise zur Realnutzung "Wald" werden geprüft und entsprechend in der Planzeichnung berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p>- Erstaufforstungen sind zu ergänzen (vollzogen, genehmigt, konkrete Planungen).</p> <p>- Kein Wald sind einige Teilflächen in der Woltersdorfer Heide sowie die als 1. Bauabschnitt im W 15 bereits 2016 umgewandelte Waldfläche von ca. 7 Hektar. Hierzu sind als Anlagen Shape- Dateien beigefügt.</p> <p>Da es sich um Arbeitsdaten handelt, sind Unstimmigkeiten nicht auszuschließen. In Problemfällen wird um Abstimmung mit der unteren Forstbehörde gebeten: waldbrandwetter@landkreis-wittenberg.de</p> <p>8.2 Die vorhandene Richtfunkstrecke des Automatischen Waldbrandfrühwarnsystems (AWFS) zwischen Karlsfeld und Jessen sollte dargestellt werden. Die aktuelle Lage bedarf der Feststellung durch das zuständige Landeszentrum Wald, Halberstadt.</p> <p>Zum Umweltbericht</p> <p>8.3 Nutzungsänderungen: Folgende Waldflächen sind weder benannt noch beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplan W 15, 2. und 3. Bauabschnitt (ca. 13 Hektar sind Wald) - Nr. 4-1: Etwa 0,14 Hektar der Fläche sind Wald. Ausgleich geplant im Bereich des Bebauungsplan 07 Elstervorstadt, Bahnhofsostseite Planstand 4. Entwurf. - Nr. 4-2: Etwa 0,29 Hektar der Fläche sind Wald. Ausgleich geplant im Bereich des Bebauungsplan 07 Elstervorstadt, Bahnhofsostseite Planstand 4. Entwurf. - Nr. 4-6: L 126 n am Wiesigker Tor, etwa 0,4 Hektar sind Wald, Ausgleich wurde in 2012 abgestimmt mit LSBB und Bundesforst, Ersatzaufforstung Wittenberg Flur 20 Flurstück 172/6 im Umfang von ca. 1,5 Hektar - Nr. 8-5: Etwa 1,26 Hektar der Fläche sind Wald, Es handelt sich um eine in 2012 genehmigte Ausgleichsmaßnahme für die Sandwäsche Nudersdorf. - Bebauungsplan 08 Elstervorstadt, Gewerbegebiet (ca. 0,7 Hektar Gehölzbestand sind mittlerweile Wald) - Sonderbaufläche Volkspark; geplant sind waldderechtlich 	<p>8.2 zeichnerische u. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung in der Überarbeitung der Planzeichnung und der Begründung - Pkt. 7.7 Kommunikation</p> <p>8.3 zeichnerische u. textliche Berücksichtigung: Die fehlenden Beurteilungen zu den Nutzungsänderungen zum Sachverhalt Wald werden geprüft und dementsprechend bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

		<p>differenziert zu beurteilenden Nutzungen, noch keine konkrete Flächenangabe möglich (bis zu 15 Hektar) - Bepflanzungsplan Nr. 2 Pülziger Straße (ca. 0,4 Hektar Gehölzbestand sind mittlerweile Wald) Statt von 40,31 Hektar Waldumwandlung ist von etwa 65 Hektar auszugehen (Punkte 1,3).</p> <p>8.4 Da somit im erheblichen Umfang Waldflächen überplant sind, sollten im Flächennutzungsplan auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen werden.</p> <p>8.5 Im Umweltbericht können die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 ohne Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen nicht sachgerecht beurteilt werden. Denn der Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan zusammenzufassen. Die Aussagen im Umweltbericht sind dann in nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren.</p> <p>8.6 Die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gem. § 8 LWaldG auf Basis der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Aufgrund der zumeist siedlungsnahen Waldbeanspruchung (Klimaschutzfunktion) ist von Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1:2 auszugehen. Da das LWaldG vorrangig auf Erstaufforstungen abstellt, sollte der Umweltbericht potentielle Flächen ausweisen. Kann im Umweltbericht kein hinreichendes Potential für Erstaufforstungen ausgewiesen werden, sollte auf potentielle Flächen zur Altlastenbeseitigung im Wald geprüft werden (WASAG?).</p>	<p>8.4 zeichnerische u. textliche Berücksichtigung: Die Hinweise zur Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Bearbeitung der Planzeichnung und der Begründung berücksichtigt. Zu Umfang und Detaillierungsgrad können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Auf Grundlage der erarbeiteten Unterlage "Freiraumkonzept mit der Zielstellung eines Kompensationsflächenkatasters" für die Lutherstadt Wittenberg werden die Aussagen und Darstellungen zu Ausgleich- und Ersatzflächen im Entwurf konkretisiert werden.</p> <p>8.5 textliche Berücksichtigung: Qualifizierung der Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltbericht auf Grundlage des Freiraumkonzeptes (s. Erläuterung zu Pkt. 8.4)</p> <p>8.6 textliche Berücksichtigung: Qualifizierung der Aussagen zu Erstaufforstungen im Umweltbericht auf Grundlage des Freiraumkonzeptes (s. Erläuterung zu Pkt. 8.4)</p>
--	--	---	---

		<p>Zum W 15 können die im Plan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nachrichtlich übernommen werden, da bereits hier Flächen außerhalb der Lutherstadt Wittenberg genutzt werden müssen.</p> <p>8.7 Da im Vorhaben Nr. 8.1. (Kiesabbau Apollensdorf) der untere Schwellenwert in Anlage 1 Nr.17.2.3 zum UVPG überschritten wird, sind kumulierende Vorhaben zu prüfen.</p> <p>8.8 Da im Vorhaben Nr. 10.1. (Quarzsandabbau Nudersdorf) der obere Schwellenwert in Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum UVPG überschritten wird, ist im Zulassungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.</p> <p>8.9 Zum Nabu-Zentrum im Stadtwald wird um ein Gespräch gebeten (Historie, Grenzen).</p> <p>9. Fachdienst Umwelt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde 9.1 zu 4.3 Gewerbliche Bauflächen Gewerbe- und Industrieflächen sind Im Vorentwurf zum FNP einheitlich dargestellt. Begründet wird dies damit, dass aus gewerblichen Bauflächen nachfolgend Gewerbegebiete oder Industriegebiete zu entwickeln sind. Bestehende Industrieansiedlungen sollten dennoch gesondert gekennzeichnet werden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das mögliche Konfliktpotential der Bauschuttrecyclinganlage der SERO GmbH in der Hans-Heinrich-Franck-Straße mit der entstehenden und noch zu erweiternden Gewächshausanlage hingewiesen. Hier Ist es aus Sicht der Gewährleistung von Entsorgungssicherheiten wünschenswert, wenn mindestens der Standort der BSR-Anlage (welche vor der Gewächshausanlage am Standort bereits ansässig war) durch Ausweisung einer Industriefläche abgesichert wird. Gleiches gilt für den Schrottplatz AVM E. Lugert in der Hans-Heinrich-Franck-Straße.</p>	<p>8.7 textliche Berücksichtigung: Ergänzung der Aussagen zu kumulierenden Vorhaben im Umweltbericht</p> <p>8.8 textliche Berücksichtigung: Ergänzung der Aussagen zum Sachverhalt Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht</p> <p>8.9 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Bitte um Rücksprache zum NABU-Zentrum; bei ersichtlichen Bedarf Rücksprache im Rahmen der Entwurfserarbeitung</p> <p>zu 9.1 keine Berücksichtigung: Eine vereinfachte Darstellung der Industrie- und Gewerbegebiete als gewerbliche Bauflächen wird beibehalten. Die explizite Ausweisung der Baugebiete (Industrie- und Gewerbegebiete) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (hier: B-Plan W 15). Die Standorte Bauschuttrecyclinganlage und Schrottplatz sind infolge der bestehenden Baugenehmigung gesichert. (Hinweis: Die Bauschuttrecyclinganlage der SERO GmbH ist über den B-Plan W 15 konkret als eingeschränktes Industriegebiet gesichert.)</p>
--	--	--	---

			<p>9.2 zu 7.5 Abfallentsorgung Hier ist ausgewiesen, dass sich der öffentliche-rechtliche Entsorger der Remondis GmbH &Co. KG als beauftragten Dritten bedient. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entsorgungsvertrag zwischen LK Wittenberg und Remondis GmbH &Co. KG bis zum 30.06.2022 abgeschlossen wurde und demzufolge nicht für die ganze Laufzeit des FNP gilt. Aus Sicht der UAB wird empfohlen, den Satz allgemein zu halten wie: " Der öffentliche-rechtliche Entsorger beauftragt für die Durchführung der Abfallentsorgung einen Dritten." (Zur Info: Im Rahmen dieses Vertrages betreibt die Zegarek GmbH Transporte auf dem Betriebsgrundstück in Reinsdorf, Lindenstraße eine Annahmestelle für Grünschnitt, Sperrmüll und Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen. Auf diesem Grundstück wird darüber hinaus auch eine gewerblich Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen betrieben.) Außerdem werden im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg gegenwärtig 6 Bauschuttrecyclinganlagen, 3 Schrottplätze, eine Kompostieranlage (Gemarkung Seegrehna, Flur 17, Flurstück 24/4) und zwei Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks (Fa. Eiserbeck: Gemarkung Euper, Flur 3, Flurstück 68 und Fa. Rieger: Gemarkung Boßdorf, Flur 2, Flurstück 59) betrieben. Die Kompostieranlage und die Anlagen zur Entsorgung von Altfahrzeugen sind nach dem BImSchG unbefristet genehmigt. Zur Problematik Deponien: Auf der Schlammspülhalde der SKW Piesteritz GmbH werden Schlämme aus der Wasseraufbereitung abgelagert (keine "Elbschlämme"). Die Industriedeponie Grieco befindet sich noch nicht in der Nachsorgephase. Diese beginnt nach Deponieverordnung erst, wenn das Oberflächenabdichtsystem eingebaut und der Deponiebau damit abgeschlossen ist. Die Deponie Grieco befindet sich noch in der Stilllegungsphase. Gegenwärtig erfolgt die weitere Profilierung und Vorbereitung für den Einbau des Abdichtsystems. Die Mineralstoffdeponie Wiesigker Tor unterliegt vollständig</p>	<p>9.2 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Hinweise zur Abfallentsorgung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.5 Abfallentsorgung</p>
--	--	--	---	---

		<p>den Bestimmungen der Deponieverordnung. Zur Stilllegung und Nachsorge wurde eine Anordnung erlassen, welche die Beendigung der Abfallablagerung sowie technische Maßnahmen der Nachsorge zum Inhalt hat. Die Errichtung eines Oberflächenabdichtsystems wurde hier aufgrund des Inventars als nicht notwendig erachtet. Solange auf dem Deponiekörper die Bauschuttrecyclinganlage betrieben wird, sind keine Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben.</p> <p>9.3 zu 8.3 Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze Es sind alle vorhandenen und aktuell betriebenen 6 Kiessandtagebaue sowie ein Neustandort in Apollensdorf mit entsprechenden Erweiterungen in angepasstem Maße als "Abgrabung" ausgewiesen. Auf 3 dieser Abgrabungsflächen werden gegenwärtig auf Grundlage befristeter Genehmigungen nach dem BImSchG Bauschuttrecyclinganlagen betrieben. Diese Anlagenstandorte stellen eine ökologisch sinnvolle und effektive Verbindung zwischen Sand-/Kiesabbau und Recycling von mineralischen Abfällen (Beton-/Ziegelbruch, Bodenaushub u. ä.) her und sollen aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unbedingt erhalten werden, mindestens solange dort Sand-/Kiesabbau erfolgt. Da Bauschuttrecyclinganlagen aufgrund umfangreicher Rechtsprechung im Außenbereich nicht zulässig sind, muss mit Hilfe der Bauleitplanung ein Instrumentarium für die Zulässigkeit an den 3 betreffenden Standorten geschaffen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Schreiben Herr Dr. Hartmann vom 04.11.2014 und Frau v. Kurnatowski vom 27.06.2016. Zur weiteren Bearbeitung der Problematik "BSR-Anlagen im FNP WB" habe ich entsprechend der gemeinsamen Besprechung am 12.07.2017 die beigefügte Tabelle um die Mengenangaben 2016 auf Grundlage der Abfallbilanzen der Betreiber ergänzt.</p> <p>9.4 zu 9.2 Altlasten Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden</p>	<p>9.3 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zum derzeitigen Sachstand Bauschuttrecyclinganlagen (Hinweis: Auf Grundlage der erarbeiteten Unterlage "Konzept zur Steuerung der Ansiedlung von Bauschuttrecyclinganlagen in der Lutherstadt Wittenberg" werden die Aussagen zur zukünftigen Berücksichtigung dieser Anlagen nach Abstimmung mit dem Landkreis Wittenberg im Entwurf des Flächennutzungsplanes zeichnerisch und textlich konkretisiert werden.)</p> <p>9.4 textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Korrekturen und Hinweise zur Berücksichtigung der Altlasten in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 9.2 Altlasten</p>
--	--	---	---

		<p>Stoffen belastet sind. Für den Flächennutzungsplan Wittenberg betrifft die Kennzeichnung die Standorte des ehem. WASAG Geländes Reinsdorf und der ehemaligen Industriedeponie Griebo (gegenwärtig keine Bebauung vorgesehen). Beide Flächen sind erheblich belastet und sollen deshalb aus den Tabellen (1) und (2) im Anhang 2 gestrichen werden, da dort Flächen aufgelistet sind, für die ein begründeter Altlastenverdacht besteht, aber eine Erheblichkeit der Bodenbelastung nicht mehr zu erwarten ist. In beiden Fällen trifft das nicht zu.</p> <p>Gleiches gilt für die Schlammspülhalde, die aus Tabelle (2) entfernt werden sollte.</p> <p>In Tabelle (2) ist eine Auswahl an Altstandorten und Altablagerungen enthalten, die aus dem Altlastenverdacht entlassen, d.h. im Altlastenkataster archiviert sind. In Bezug auf archivierte Altstandorte und Altablagerungen ist diese Tabelle aber bei Weitem unvollständig. Eine bloße Auflistung von Standorten, von denen i.d.R. keine Gefahr für den Menschen ausgehen kann, ist nach unserer Auffassung im FNP nicht erforderlich.</p> <p>Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wird empfohlen, die Tabelle (2) in "Deponien / Altablagerungen" umzubenennen und darin Deponien und relevante Altablagerungen (Müllkippen) aufzulisten, die bereits archiviert, d.h. aus dem Altlastverdacht entlassen sind.</p> <p>Für Nachnutzungen ehemaliger Deponiestandorte und Müllkippen können Kenntnisse im Hinblick auf statische Belange wie der Standsicherheit bei der Errichtung von baulichen Anlagen von großer Bedeutung sein. Dementsprechend wird dieser Stellungnahme eine Tabelle beigefügt, in welcher eine Auswahl relevanter Altablagerungen getroffen wurde, die ggf. noch zu ergänzen wäre. Hierzu wird eine nochmalige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde Frau Mörtzsch empfohlen.</p> <p>9.5 Bodenschutz: Auch wenn die Darstellungen des FNP zu großen Teilen der realen Nutzung entsprechen, so ist das Schutzgut Boden auch durch Neuversiegelungen in hohem Maße betroffen.</p>	<p>9.5 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zur Berücksichtigung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p>
--	--	--	---

		<p>Besonders in der Ortschaft Apollensdorf kommt es durch die Erweiterung der Gewerbegebiete (Gewächshausanlage) und durch den Bau der Nordumfahrung zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen verbessert werden. Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört die verbindliche Verwendung des Begriffs der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden.</p> <p>10. Ergänzung: Stellungnahme Untere Immissionsschutzbehörde (Posteingang 26.07.2017) Die Lutherstadt Wittenberg verfügt seit dem 10.06.2004 über einen wirksamen Flächennutzungsplan über das Gemeindegebiet in seinen damaligen Grenzen. Mit den Gebietsänderungsverträgen sind seitdem acht weitere Ortsteile in das Stadtgebiet eingegliedert worden, dadurch hat sich das Stadtgebiet seit 2004 mehr als verdoppelt. Aufgrund dessen ist auch die städtebauliche Entwicklung neu zu bewerten. Grundlage für die aktuelle Behördenbeteiligung ist der Vorentwurf vom 20.10.2016. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeht zum Vorentwurf des FNP folgende Stellungnahme:</p> <p>10.1 BSR-Anlagen Im Plangebiet befinden sich 3 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz befristet genehmigte Anlagen zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle - Bauschuttrecycling-Anlagen. Die Genehmigungen sind an die naturschutzrechtliche bzw. bergbaurechtliche Bodenabbaugenehmigung gekoppelt und daher befristet erteilt. Im Außenbereich sind Vorhaben regelmäßig zulässig, wenn es sich um privilegierte Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB handelt. Zwar sind Brecheranlagen als gewerbliche Nutzungen im Außenbereich nicht privilegiert, sie wurden bisher aber</p>	<p>10.1 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zum derzeitigen Sachstand Bauschuttrecyclinganlagen (Hinweis: Auf Grundlage der erarbeiteten Unterlage "Konzept zur Steuerung der Ansiedlung von Bauschuttrecyclinganlagen in der Lutherstadt Wittenberg" werden die Aussagen zur zukünftigen Berücksichtigung dieser Anlagen nach Abstimmung mit dem Landkreis Wittenberg im Entwurf des Flächennutzungsplanes zeichnerisch und textlich konkretisiert werden.)</p>
--	--	--	--

		<p>einvernehmlich im Zuge der Genehmigungsverfahren nach BlmSchG von der Stadt als sonstige Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 (2) BauGB behandelt, die nur in Zusammenhang mit dem Kiesabbau zulässig sind - "Symbiose" (siehe Umweltbericht S. 15 - Problematik B-Plan Schulze).</p> <p>Auf Grund der geltenden Rechtslage und höchstrichterlichen Rechtsprechung wird künftig die Erteilung der Genehmigung für BSR-Anlagen im Außenbereich nicht mehr ohne Weiteres möglich sein.</p> <p>Mit der Neuerarbeitung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und Standorte für BSR-Anlagen bereitgestellt oder Flächen dafür ausgewiesen werden. Deshalb hat die Stadt Wittenberg für die Entwurfsphase des Flächennutzungsplanes ein Teilkonzept zur weiteren inhaltlichen Qualifizierung des FNP und zur Steuerung der Ansiedlung von Bauschuttrecyclinganlagen/ Standortalternativprüfung erarbeiten lassen.</p> <p>Am 12.07.2017 fand eine gemeinsame Beratung mit Darstellung erster Untersuchungsergebnisse statt. Eine weitere Betrachtung unter Berücksichtigung des konkreten Flächenbedarfs soll erarbeitet werden. Dazu wurden die derzeit beanspruchten Flächengrößen für die BSR-Anlagen an das Planungsbüro übermittelt. Weitere Untersuchungsergebnisse sind abzuwarten. Wie bereits im Umweltbericht formuliert (hier für Schulze, analog zu betrachten 2 weitere Anlagen Schulze und Lehmann), stellen die 3 in Rede stehenden BSR-Anlagen an den Standorten Heideplan, Tschaikowski-Straße und Euper eine Besonderheit dar, da ihre Funktionalität eng an den Kiesabbau gekoppelt ist ("Symbiose"). Zudem führten die o. b. Anlagenstandorte in der Vergangenheit zu wenig bzw. gar keinem Konfliktpotenzial in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung hinsichtlich der Emittenten Staub, Lärm und Erschütterungen. Dies sollte bei der Standortprüfung mit ins Kalkül gezogen werden. Die Darstellung als Sonderbauflächen könnte die Bestandsflächen festigen - wie in der Beratung am 12.07.2017 bereits kommuniziert. In der Begründung zum FNP Pkt. 4.4 wird die Ausweisung von Sonderbauflächen aufgezeigt.</p>	
--	--	---	--

			<p>10.2 Gemischte Bauflächen, Baugebiete, gewerbliche Bauflächen Es wird für erforderlich angesehen, die ausgeübten Nutzungen jeweils unter Berücksichtigung der benachbarten Nutzungsansprüche und Schutzbedürfnisse zu gestalten. Bei der Ausweisung von gemischten Bauflächen und Baugebieten sollte deshalb nicht nur im besonderen Maß das "Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme" betrachtet werden, sondern auch planerisch Vorsorge gegenüber der Schutzbedürftigkeit des Wohnens durch räumliches Heranrücken von gewerblicher Nutzung unter immissionsschutzrelevanten Gesichtspunkten getroffen werden. Dies gilt auch zu berücksichtigen für Flächen, die für die Unterbringung von gewerblichen Nutzungen vorgesehen sind. Aus gewerblichen Bauflächen sollen nachfolgend Gewerbegebiete oder Industriegebiete entwickelt werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).</p> <p>10.3 Erneuerbare Energien Als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" werden im FNP drei raumbedeutsame EEG-Anlagen im Stadtgebiet ausgewiesen: Straach/ Windpark, Karlsfeld/ Solarpark, Dobien/ Solarpark. Die drei Standorte zur Erzeugung von Strom aus Wind- und Solarenergie sollen auch zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung erneuerbare Energien als Standorte gesichert werden. Die größte Sonderbaufläche für den Windpark (WP) Straach geht auf den B-Plan "WP Straach" aus dem Jahr 2003 zurück. Diese Fläche wird durch den in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan "Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes</p>	<p>10.2 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zum Sachverhalt "Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme"</p> <p>10.3 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen und Hinweise zum Sachverhalt Erneuerbare Energien</p>
--	--	--	---	--

		<p>ausgewiesen. Gegenüber dem B-Plan wird die betreffende Fläche reduziert. Weitere Potenzialflächen für erneuerbare Energien werden über die drei o. g. Standorte hinaus nicht gesehen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer der derzeit auf diesen Standorten betriebenen EEG-Anlagen ist durch die Standortsicherung beispielsweise im WP Straach nach Durchführung eines entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der weitere Betrieb von Windkraftanlagen möglich (Repowering). Insbesondere auftretender Lärm und Schattenwurf und der ausreichende Schutz der benachbarten Wohnbebauung (Mensch) davor, sind im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.</p> <p>10.4 Tierproduktion Im FNP sind alle auch der unteren Immissionsschutzbehörde bekannten Standorte für Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet Wittenberg genannt. Es handelt sich dabei sowohl um genehmigungsbedürftige (Zuständigkeit bei der unteren oder oberen Immissionsschutzbehörde) als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (Zuständigkeit bei der Baubehörde) zumeist für Rinder als auch Schweine, wobei die Rinderanlagen generell bei der unteren Immissionsschutzbehörde die größeren Schweinehaltungsanlagen jedoch gemäß den Regelungen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - (Anlagen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen, mit 750 oder mehr Sauenplätzen, mit 6.000 oder mehr Ferkelplätzen) in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt liegen. Änderungen an den Anlagen, aber auch Stilllegungen sind den zuständigen Behörden (Bauamt, untere Immissionsschutzbehörde, obere Immissionsschutzbehörde) rechtzeitig mitzuteilen. Die zuständigen Behörden entscheiden dann über das weitere Vorgehen, z.B. die Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens. Neuausweisungen von Flächen für Tierhaltungsanlagen sind offensichtlich nicht vorgesehen. Erhebliche Nachteile und Belästigungen insbesondere für die Wohnnachbarschaft sind sowohl beim</p>	<p>10.4 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen und Hinweise zum Sachverhalt Tierproduktion</p>
--	--	--	---

			<p>derzeitigen Betrieb der Tierhaltungsanlagen als auch für die zukünftige Nutzung (z.B. nach Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen) auszuschließen.</p> <p>Betroffenheiten für den Menschen vornehmlich hinsichtlich Luftverunreinigungen (Gerüche, Luftschadstoffe, Staub) und Lärm durch die Tierhaltung selbst als auch durch den damit verbundenen Fahrzeugverkehr sind derzeit bereits vorhanden und können durch geänderte Nutzungen noch zusätzlich entstehen. Dafür zu einem späteren Zeitpunkt zu stellende Bauanträge oder Anträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind hinsichtlich dieser Belange eingehend zu prüfen und gegebenenfalls gutachterlich beurteilen zu lassen, zumal an mehreren ausgewiesenen Standorten/ Bereichen Wohnbebauung angrenzend und deshalb schon dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen wirksam zu begegnen ist. Zum anderen sind natürlich die zum Wohnen genutzten Bereiche sowohl durch die örtliche Lage der in Rede stehenden Tierhaltungsanlagen (als Emittenten bzw. Emissionsquellen) als auch bei der zukünftigen Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten an diesen Standorten so zu schützen, dass Immissionsschutzkonflikte rechtzeitig erkannt und möglichst vermieden werden.</p>	
4	10.05.2017	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	<p>1. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Sachlage zum Sachverhalt Aufgabe der Regionalplan</p>

			<p>2. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) 2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A- B-W 1 Entwurf vom 27 05 2016, Beschluss Nr. 03/2016, Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf am 10.03.2017, Beschluss Nr. 04/2017) <p>Die o. g. Planung betreffend befinden sich folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Aufstellung:</p> <p>im STP Wind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Straach" gem. Ziel 1 Nr. XIV im REP A-B-W 1. Entwurf: - Als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen wird "Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen" gem. Ziel 1 Nr. 5 festgelegt. Er ist entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. Gem. Ziel 3 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen mit den vorrangigen Funktionen in den Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht vereinbar. - regional bedeutsamer Standort für Wissenschaft und Forschung "Lutherstadt Wittenberg" gem. Ziel 4 - regionale Schienenverbindung Lutherstadt Wittenberg - Bad Schmiedeberg (Bad Döben) gem. Grundsatz 3 - überregional bedeutsame Radwanderwege sind der Europaradweg R1, der Elberadweg und der Radweg Berlin - 	<p>2. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Inhalte auch der in Aufstellung befindlichen Raumordnungspläne in der Begründung - Pkt. 3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p>
--	--	--	--	---

		<p>Leipzig gem. Ziel 15</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Fläming" gem. Ziel 16 Nr. VIII Ziel ist die Erhaltung der naturnahen Wälder, Wiesen, Heiden und Bachniederungen mit reichhaltiger Biotopausstattung als Lebensraum aller dafür charakteristischen Arten- Vorranggebiete für Hochwasserschutz "Überschwemmungsbereiche an Elbe, Fließgraben und Zahna" gem. Ziel 18 Nr. 1 Ziff. II, III und XVII- Gem. Ziel 19 ist die Funktionsfähigkeit der Wasserwerke in Vorranggebieten für Hochwasserschutz zur Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung dauerhaft zu sichern. Die Möglichkeit der Erweiterung der Brunnenanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktureinrichtungen ist einzuräumen.- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz "Elbe" gem. Grundsatz 8 Nr. 1- Gem. Grundsatz 9 sind innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz vor der Festlegung von neuen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten zu prüfen.- Gem. Grundsatz 10 soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden.- Gem. Grundsatz 11 soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versicherungsfähigkeit unterlassen werden.- In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen gem. Grundsatz 12 keine empfindlichen Infrastrukturen (z. B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden.- Vorranggebiet für die Landwirtschaft "Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg" gem. Ziel 20 Nr V	
--	--	--	--

		<p>- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft "Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland" gem. Grundsatz 14 Nr. 3</p> <p>- Vorranggebiete für Forstwirtschaft gem. Ziel 24 Nr. III "Fläming" und VN "Gebiet südöstlich Seegrehna"</p> <p>- Gem. Ziel 23 dienen Vorranggebiete für Forstwirtschaft der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzversorgung</p> <p>- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung "Möllensdorf/Nudersdorf (Quarzsand)" gem. Ziel 26 Nr. I Vorranggebiet für Wassergewinnung "Berkau" gem. Ziel 28 Nr. II</p> <p>- Gem. Grundsatz 20 wird das Gartenreich Dessau-Wörlitz als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus festgelegt.</p> <p>- Regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege zur Erhaltung und Sicherung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern "Hofgestüt Blesern" gem. Ziel 31 Nr. 8</p> <p>Auch wenn die in Aufstellung befindlichen Grundsätze 8 bis 13 des 1. Entwurf zum REP A-B-W keiner Berücksichtigungspflicht unterliegen, da es sich hierbei nur um in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung handelt, wird empfohlen, sich mit dem Belang des Überschwemmungsfalls auseinanderzusetzen und entsprechend § 5 Abs. 4a BauGB in den Flächennutzungsplan den Hinweis auf ein Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet HQ200) gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen.</p> <p>3. Eine Beeinträchtigung der in Aufstellung befindlichen Erfordernisse der Raumordnung ist durch den 2. Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg nicht zu erwarten.</p> <p>4. Hinweis Die kartografischen Darstellungen sowie die shape-Dateien der beiden Raumordnungsplanentwürfe stehen auf der Homepage www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de zum Download zur Verfügung.</p>	<p>3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme, dass keine Beeinträchtigung raumordnerischer Erfordernisse zu erwarten ist</p> <p>4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenverzeichnis der Raumordnungspläne</p>
--	--	---	---

5	24.05.2017	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellsch. Strom mbH 06076 Halle (Saale)	<p>1. Der betroffene Bereich des Flächennutzungsplanes betrifft das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wittenberg GmbH. Im Bereich befinden sich allerdings Anlagen des Hochspannungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Um der uns obliegenden, gesetzlichen Verpflichtung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung nachkommen zu können, muss sichergestellt sein, dass durch vorgesehene Ausweisungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>2. Hochspannungsanlagen (HS) Im oben genannten Gebiet befinden sich die 110-kV-Freileitungen Marke- Piesteritz/Nord, Anschluss Wittenberg/ West, Anschluss Zahna sowie die Umspannwerke (UW) Wittenberg/ Nord und Wittenberg/ West der enviaM AG. Für die 110-kV-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von bis zu 50 m (d. h. jeweils bis zu 25 m links und rechts der Leitungssachse), in dem eventuell Einschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen zu erwarten sind. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen unserer Energieversorgungsnetze. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine landschaftspflegerischen Maßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zur allgemeinen Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Energieversorgungsanlagen</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zu Beschränkungen bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen der 110.kV-Freileitungen - kein Belang der Flächennutzungsplanung, Betrachtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens</p>
---	------------	--	--	---

			<p>Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen bitten wir zu beachten, dass der Mindestabstand zu Freileitungen das 3-fache des Rotordurchmessers, gemessen vom äußeren Leiterseil bis zur leitungszugewandten Rotorspitze in ungünstigster Stellung betragen muss.</p> <p>Wir beziehen uns hier auf die DIN EN 50 341-2-4 (VDE 0210-2-4). 2016-04. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.</p> <p>3. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg</p>	<p>3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Antragstellung Baumaßnahme</p>
6	09.05.2017	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin	<p>1. Im Planungsgebiet befinden sich unsere 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt 531/532 sowie die Richtfunkverbindung Gölsdorf - Marke. Der in den eingereichten Unterlagen enthaltene Leitungsverlauf wurde gekennzeichnet (s. Anlage). Der Verlauf der Richtfunkstrecke ist in den eingereichten Unterlagen nicht enthalten. Digitale Daten der Trassenverläufe können unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer 2017-001969-01, das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an. Die Anmerkungen der vorangegangenen Stellungnahmen unseres Hauses wurden berücksichtigt.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Aussagen zur ausreichenden Berücksichtigung der Belange Hinweis: Richtfunkstrecken werden gemäß Begründung - Pkt. 7.7 Kommunikation nicht dargestellt.</p>

		<p>2. Generell gilt: Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten in welchem Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte besteht. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Im Freileitungsschutzstreifen wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergarten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Die Maststandorte sind im Umkreis von 25 m von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m. Des Weiteren wird das Planungsgebiet von unseren Richtfunkverbindung Gölsdorf - Marke überquert. Deren Verlauf wurde in die eingereichten Unterlagen eingetragen, im Bereich der eingetragenen Richtfunktrassen beträgt die maximal zulässige Bau-, Arbeits- und Bewuchshöhe 30 m.</p>	<p>2. Berücksichtigung: Berücksichtigung der allgemeingültigen Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bei der Neuausweisung von Bauflächen (abschließende Klärung der Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens)</p>
--	--	--	---

			Alle Maßnahmen, die im Bereich der o. g. Freileitung/Richtfunkstrecke geplant werden, sind zur Prüfung und Stellungnahme in unserem zuständigen Regionalzentrum (50Hertz Transmission, Regionalzentrum West, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt) einzureichen.	
7		GDMcom mbH i. A. der Verbundnetz Gas AG Maximilianallee 4 04129 Leipzig	keine Stellungnahme	
8	20.04.2017	GASCADE Gastransport GmbH FB Leitungsrechte und - dokumentationen Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	<p>1. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.</p> <p>2. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: - Erdgasleitung: Fernleitung JAGAL; Betreiber GASCADE Gastransport GmbH - LWL Trasse: Dietrichsdorf - Bergwitz; Betreiber WINGAS GmbH Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Übersichtsplan, Blatt 06.00.00.TK25.23, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der zuständigen Anlagenbetreiber</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Betroffenheit Hinweis: Trasse für Erdgasleitung im Bereich Wachsdorf entsprechend berücksichtigt.</p>

		<p>können Abweichungen bestehen. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>3. Gegen den Flächennutzungsplan bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>4. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. - Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. - Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. - Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen 	<p>3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: kein Einwand bzw. Belange nicht berührt</p> <p>4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zu bestehenden Restriktionen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen</p>
--	--	--	---

			<p>etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	
9	24.04.2017	<p>Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Postfach 1165 04851 Torgau</p>	<p>Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz befinden.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: kein Einwand bzw. Belange nicht berührt</p>
10	20.04.2017	<p>Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt /O.</p>	<p>Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erarbeiten ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: kein Einwand bzw. Belange nicht berührt</p>
11	26.05.2017	<p>Stadwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH Postfach 100113 06871 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>Folgende Ergänzungen / Änderungen bitte berücksichtigen:</p> <p>1. Seite 112, 7.1 Stromversorgung Für die Stromversorgung ist vorrangig die Stadwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) zuständig. Eigentümer der SLW ist zu 100% die Lutherstadt Wittenberg. Die SLW betrieb bis zum 31.12.2011 nur die Leitungen der Kernstadt. Seit dem Jahr 2012 übernimmt das kommunale Unternehmen auch die Versorgung der nördlich und südlich der Elbe gelegenen Ortschaften und somit den Netzbetrieb der gesamten Stadt Wittenberg.</p>	<p>1. textliche u. zeichnerische Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur Stromversorgung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.1 Stromversorgung. Das Blockheizkraftwerk in der Dresdener Straße wird in der Planzeichnung als Fläche für die Versorgung mit Zweckbestimmung Elektrizität berücksichtigt.</p>

		<p>Das Verteilnetz der SLW umfasst in Wittenberg Mittel- und Niederspannungsanlagen, darunter ca. 320 Transformatorenstationen (eigene und Kundenstationen) und etwa 18.800 Hausanschlüsse. Circa 80 Prozent der Leitungen sind erdverlegt.</p> <p>Das Höchstspannungsnetz (380 kV) im Stadtgebiet wird von der 50Hertz Transmission GmbH betrieben. Das Hochspannungsnetz (110 kV) betreibt die Mitnetz Strom mbH. Bei Baumaßnahmen ist aufgrund möglicher Wirkungen auf Mensch und Umwelt ein entsprechender Schutzabstand zu den Trassen zu sichern. Bauliche Vorhaben sind im Vorfeld mit den Leitungsträgern abzustimmen.</p> <p>Als Anlagen zur Stromerzeugung sind im Stadtgebiet Lutherstadt Wittenberg die 3 von den Stadtwerken betriebenen Blockheizkraftwerke in der Berliner Straße, Willy-Lohmann-Straße und Dresdener Straße, das Biomasse Blockheizkraftwerk der RTL Energietechnik Leipzig GmbH in der Dessauer Straße sowie u. a. die Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEG-Anlagen) Windpark Straach und die Solarparke in Reinsdorf-Dobien und Karlsfeld, zu nennen.</p> <p>Darstellung im Flächennutzungsplan: In der Planzeichnung des Flächennutzungsplans werden als Flächen für die Versorgung mit Zweckbestimmung Elektrizität sowohl die Umspannwerke Wittenberg/West an der westlichen Draußgartenstraße und Wittenberg/Nord am Teucheler Weg als auch die stadtwerkseigenen Blockheizkraftwerke berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Stromleitungen ab Hochspannungsebene 110 kV dargestellt.</p> <p>Die raumbedeutsamen EEG-Anlagen werden als Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien dargestellt.</p> <p>Auf dem Gelände Mühlenbau in der Dresdener Straße wird durch SLW seit 2016 ein BHKW betrieben. Deshalb sollte der Standort auch als Fläche für Ver- und Entsorgung mit Zweckbestimmung Elektrizität und Fernwärme dargestellt werden.</p> <p>2. Seite 112, 7.2 Gasversorgung Die Aufzählung der Ortsteile ist zu ergänzen mit Wüstemark,</p>	<p>2. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur</p>
--	--	---	--

			<p>Kropstädt, Boßdorf und ab diesem Jahr auch Jahmo, Köpnick, Weddin und Kerzendorf. Die Gasversorgung der Haushalte ist eine Örtliche. Es sind 3 Übernahmestationen. 2 Übernahmestationen werden von der ONTRAS betrieben, eine Übernahmestation der MITNETZ Gas versorgt die Ortsteile Kropstädt, Wüstemark, Boßdorf, Weddin, Kerzendorf und Köpnick.</p> <p>3. Seite 113, 7.3 Wärmeversorgung Die Stadtwerke betreiben 3 BHKW mit dem Primärenergieträger Erdgas ... das 3. BHKW befindet sich in der Dresdener Straße und versorgt das Gelände Mühlenbau.</p> <p>4. Seite 113, 7.4 Wasserversorgung ...das kommunale Unternehmen heißt richtig "Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH", Schreibfehler bei "Nudersdorf". Bei der Aufzählung der Ortsteile fehlt Thießen.</p>	<p>Gasversorgung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.2 Gasversorgung.</p> <p>3. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur Wärmeversorgung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.3 Wärmeversorgung.</p> <p>4. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Ergänzungen zur Wasserversorgung in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 7.4 Wasserversorgung.</p>
12		ELW Entwässerungsbetrieb Heinrich-Heine-Straße 8 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
13		Wittenberg.net Dessauer Straße 280 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
14		Deutsche Telekom Postfach 100102 06140 Halle	keine Stellungnahme	
15	15.05.2017	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau	<p>1. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan alle Straßenneubaumaßnahmen enthält. Damit wird auch im Rahmen der Bauleitplanung dem Entwicklungsziel Verkehrsentlastung des Stadtgebietes Wittenberg Rechnung</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme, dass alle Straßenneubaumaßnahmen berücksichtigt sind</p>

			<p>getragen und aufgezeigt, dass dadurch innerstädtische Entwicklungspotenziale gegeben sind.</p> <p>2. Die Begründung zum Flächennutzungsplan enthält unter Punkt 6.1 Angaben zur Einleitung des Planungsverfahrens oder zum Raumordnungsverfahren, diese Ausführung ist nicht erforderlich. Wichtig sind Angaben darüber, dass die Vorhaben Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 sind. Die Nordumfahrung ist hier unter der Kategorie "Vordringlicher Bedarf" und die Ostumfahrung als festes disponiertes Vorhaben eingeordnet.</p> <p>3. Die in der Planzeichnung dargestellten Gebietsnutzungsarten entsprechen nicht immer den örtlichen Gegebenheiten z. Bsp. Apollensdorf-Nord oder der im Rahmen der Planung der Nordumfahrung Wittenberg mit Ihnen abgestimmten Gebietseinstufung. Die Gebietseinstufung gibt unter anderem vor, welche Grenzwerte bei der schalltechnischen Betrachtung anzusetzen sind. Diese sollte nochmals überprüft werden.</p>	<p>2. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung der Hinweise zu Umfang und Inhalt der Aussagen zu den Straßenbauvorhaben in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.1 Straßennetz</p> <p>3. Berücksichtigung: Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes ist eine abschließende Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde vorzunehmen, um eine Klärung und ggf. eine Festlegung hinsichtlich divergierender Darstellungsansätze herbeizuführen.</p>
16	07.06.2017	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	<p>1. Geltungsbereich Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans verlaufen die Bahnstrecken Berlin Südkreuz - Halle Hbf (6132) von ca. Bahn-km 89,46 - 100,23, Strecke Horka - Roßlau (6207) im Bereich von ca. km 197,22 - 214,73, Strecke Pratau - Torgau (6830) km -0,241 - 1,36 und die Verbindungskurve Strecke Pratau - Eutzsch (6836) km -0,124 - 0,886. Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Die größtenteils stillgelegte Strecke Lu Wittenberg West - Straach (6829) befindet sich nicht im Eigentum der DB Netz AG.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Angaben zum Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes</p>

		<p>2. Grundsätzliches Gegen den o.g. FNP bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Die im FNP unter Punkt 6.2 "Schienennetz" beschriebenen laufenden bzw. abgeschlossenen Vorhaben entsprechen mit unwesentlichen terminlichen Sachständen dem tatsächlichen Zustand. Eine weitere Entwicklung von Verkehrsstationen bedarf einer neuen wirtschaftlichen Untersuchung. Dabei sind die Vorgaben und Richtlinien der DB AG einzuhalten.</p> <p>3. Plandarstellung Die Bahnanlagen sind nicht vollumfänglich im Flächennutzungsplan dargestellt. Es sind nicht dargestellt: - Die stillgelegte Verbindungskurve Strecke 6836. - An der Strecke 6207 zwischen Griebo und Piesteritz sind Bahndämme tlw. nicht dargestellt. Im Bereich Piesteritz ist die Bahnstrecke tlw. als gewerbliche Baufläche dargestellt. - Im Bahnhofsbereich Lutherstadt Wittenberg Hbf. sind nicht alle Bahnflächen als solche dargestellt. Neben Flächen mit Gleisanlagen ist auch die Ladestraße als gewerbliche Baufläche dargestellt. - Im Bahnhof Pratau sind ebenfalls nicht alle Bahnflächen als solche dargestellt.</p> <p>Die Kreuzungsflächen von Betriebsanlagen der Eisenbahn und anderen öffentlichen Verkehrsflächen sind Bahnanlagen. Dies gilt auch bei nicht höhengleichen Kreuzungen (Überführungen). Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).</p> <p>Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).</p>	<p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: kein Einwand bzw. Belange ausreichend berücksichtigt</p> <p>3. textliche u. zeichnerische Berücksichtigung: Prüfung der Hinweise und Korrekturen; ggf. entsprechende Berücksichtigung in der Planzeichnung und bei der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 6.2 Schienennetz (unter der Maßgabe, dass die zukünftigen Entwicklungsabsichten der Stadtentwicklung ausreichend berücksichtigt sind)</p>
--	--	--	---

			<p>Im Plan sind die Bezeichnungen für folgende Bahnhöfe zu ändern: "Lutherstadt Wittenberg" in "Lutherstadt Wittenberg Hbf" "Lutherstadt Wittenberg West" in "Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz" "Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz" in "Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz Werkbahnhof"</p> <p>4. Begründung Unter Punkt 8 Freiflächen, 8.1 Grünflächen, S. 119 Punkt Kleingärten ist unter der lfd. Nummer 27 Anlage der ehem. Reichsbahn, heute Flächen der DB Netz AG aufgeführt. Dazu möchten wir folgenden Hinweis geben: Die Bahn-Landwirtschaft (BLw) verwaltet treuhänderisch die im gesamten Bundesgebiet entlang der Strecken der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn vornehmlich kleingärtnerisch und landwirtschaftlich nutzbare Flächen für die Nachfolgeeigentümer gemäß Eisenbahn-Neuordnungsgesetz im Rahmen von Generalpachtverträgen.</p> <p>5. Allgemeines Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p>	<p>4. textliche Berücksichtigung: Aufnahme des Hinweises zur Verwaltung der Kleingärten der ehem. Reichsbahn bei der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 8.1 Grünflächen</p> <p>5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Immissionsschutz entlang von Bahnanlagen</p>
--	--	--	---	---

			<p>6. Verfahren Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>	<p>6. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum allgemeinen Beteiligungsverfahren</p>
17	22.05.2017	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Kühnauer Straße 161 06846 Dessau	<p>1. Zur Novellierung des F-Planes der Lutherstadt Wittenberg wurden bereits in den Jahren 2011 und 2013 Stellungnahmen des ALFF Anhalt abgegeben. An deren grundsätzlicher Zielstellung, den landwirtschaftlich genutzten Boden als wichtigstem Produktionsmittel der Landwirte zu erhalten, wird festgehalten. Dies betrifft insbesondere die Inanspruchnahme für neue Gewerbe- und Wohngebiete. Hier wird nicht nur auf die einschlägigen Vorschriften in § 15 des Landwirtschaftsgesetzes von Sachsen-Anhalt verwiesen, sondern auch die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zitiert, wonach bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag verringert werden soll. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird empfohlen, diese gesamtgesellschaftliche Zielstellung sinngemäß in Nr. 8 4 der Begründung zu verankern und planerisch auch maßgeblich umzusetzen. Nicht benötigte Areale für bislang nicht verwirklichte Gewerbe- und Wohngebiete sollten dazu konsequent in Flächen für die Landwirtschaft rückgeführt werden, sofern denn deren landwirtschaftliche Nutzung noch möglich ist.</p> <p>2. Weiterhin sollte im Rahmen des zu entwickelnden Katasters für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen darauf geachtet werden, landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für</p>	<p>1. Berücksichtigung: Kenntnisnahme der Anregungen zum Sachverhalt Nachhaltigkeitsstrategie und Berücksichtigung des Grundsatzes „landwirtschaftlich genutzten Boden zu erhalten“ unter der Maßgabe, dass ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung steht, das der Baulandnachfrage in Menge und Vielfalt gerecht wird. Hinweis: Niederschlag findet der Ansatz im bearbeiteten Projekt „Erfassung und Bewertung von Flächenpotentialen im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg“. Kleingärten und Garagenstandorte wurden auf den Prüfstand gestellt und im Ergebnis Handlungsempfehlungen für die zukünftige Nutzung formuliert, u. a. auch der Rückbau von Kleingärten und Rückgabe der freigewordenen Flächen an die Landwirtschaft.</p> <p>2. Berücksichtigung: Berücksichtigung der Bedenken im Rahmen der Vertiefung des Freiraumkonzeptes in Parallelität zum Flächennutzungsplan.</p>

			<p>Kompensationsmaßnahmen zu beanspruchen.</p> <p>3. Es befinden sich ländliche Wege im Geltungsbereich des F-Planes. Bindefristen und Nutzungserlaubnisse obliegen dem jeweiligen Rechtsträger.</p> <p>4. Hinsichtlich öffentlich agrarstruktureller Belange wird festgestellt, dass Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und/ oder Flurbereinigungsgesetz im Geltungsbereich des 2. Vorentwurfes gegenwärtig nicht anhängig sind.</p> <p>5. Aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) sind die Belange der Dorferneuerung insofern durch den Plan betroffen, dass die Stadt Wittenberg als Rechtsnachfolger der ehemals eigenständigen Gemeinden, die Einhaltung der Zweckbindungsfrist der geförderten Maßnahmen sicherzustellen hat.</p>	<p>3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt ländliche Wege</p> <p>4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme des aktuellen Sachstandes zum Flurneuordnungsverfahren</p> <p>5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Zweckbindungsfrist Fördermaßnahmen</p>
18	17.05.2017	Landesamt für Verbraucherschutz SA Derzernat 54 Gewerbeaufsicht Ost Postfach 1802 06815 Dessau-Roßlau	<p>1. Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.</p> <p>2. Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im Immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: kein Einwand bzw. Belange nicht berührt</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise zum Sachverhalt Stellungnahme im Immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren</p>

			<p>überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 34 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz). Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10.06 1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen. Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.</p>	
19		<p>Handwerkskammer Postfach 110355 06017 Halle</p>	keine Stellungnahme	
20	22.05.2017	<p>Industrie- u. Handelskammer Halle-Dessau Niemegker Straße 1d 06749 Bitterfeld-Wolfen</p>	<p>Zu den geplanten Festsetzungen werden nachfolgende erhebliche Bedenken vorgebracht:</p> <p>1. Wohnbauflächen Die Neuausweisung eines Wohngebietes im Bereich Alter Elbhafen gemäß B-Plan-Vorentwurf W4a "Alter Elbhafen" unmittelbar angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet verursacht für die ansässigen Unternehmen ein erhöhtes Konfliktpotenzial und nicht kalkulierbares wirtschaftliches Risiko. Die Stellungnahme der IHK zum Vorentwurf W4a "Alter Elbhafen" vom 29.12.2015 und der Schriftsatz vom 9. März 2016 an Herrn Bürgermeister Zugehör "Bedenken gegen Planung eines neuen Wohngebietes am Alten Elbhafen" werden inhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme erklärt.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf Kenntnisnahme der Bedenken zum Konfliktpotential zwischen Gewerbe und Wohnen (Hinweis: Im Rahmen des B-Planverfahrens zum W4a „Alter Elbhafen“ sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Quartier wird in diesem Zusammenhang umfangreich analysiert werden, um daraus Entwicklungsstrategien abzuleiten. Ziel soll es sein, die Entwicklung des Quartiers am Alten Elbhafen durch die Erschließung des Hafengeländes</p>

		<p>[Ergänzend: (1) Auszug aus der Stellungnahme zum W 4 "Alter Elbhafen" vom 29.12.2015: [...] Zu den Festsetzungen in den zwei Varianten ergeben sich erhebliche Bedenken. Die Entwicklungsfähigkeit von Unternehmen kann unseres Erachtens nur in Gewerbegebieten sichergestellt werden, wenn diese sich nicht in Nachbarschaft zu Allgemeinen Wohngebieten befinden. Demzufolge wäre in der Variante 1 das östlich vom MK und MK1 gelegene Allgemeine Wohngebiet zu ersetzen. Auch erscheinen die Festsetzung von insgesamt 4 Kerngebieten und die Vergrößerung der Fläche des Sondergebietes, die offensichtlich Möglichkeiten zur weiteren Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel außerhalb der Innenstadt schaffen sollen, nicht nachvollziehbar. In der Variante 2 wird das östlich gelegene Allgemeine Wohngebiet, Mischgebiet (positiv), aber das vorgelagerte Gewerbegebiet wird auch zum Mischgebiet, was offensichtlich perspektivisch negative Auswirkungen auf ansässige Unternehmen haben kann. Die Variante zwei kann dahingehend positiv bewertet werden, dass sich die Flächen für das Allgemeine Wohngebiet und die Kerngebiete verringern. Negativ erscheint jedoch die Tatsache, dass die Gewerbeflächen stark abnehmen und die Sondergebietsfläche anwächst. Grundsätzlich sollte die mit vorliegender Planung beabsichtigte weitere Vergrößerung der Handelsfläche in relativer Nähe zur Innenstadt und die Auswirkungen auf deren Attraktivität hinterfragt werden, zumal die Lutherstadt Wittenberg bereits über eine überproportionale Verkaufsflächenausstattung von 2,1m² je Einwohner (Bundesdurchschnitt 1,5) verfügt. (2) Auszug aus dem Schriftsatz vom 09.03.2016: Unsere IHK hat große Sorge über die Planungsabsichten der Lutherstadt Wittenberg, im Quartier "Alter Elbhafen" in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbegebieten und Gewerbebetrieben ein Wohngebiet als Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet nach BauNVO neu auszuweisen. Die damit möglicherweise einhergehende Einschränkungen in der weiteren Entwicklungsmöglichkeit für diese, insbesondere der Wikana Keks und Nahrungsmittel</p>	<p>einschließlich angrenzender Gewerbe- und Hafennutzung mit der durchgängigen Radwegeverbindung und einer attraktiven Hafenpromenade voranzubringen, unter Beachtung der Schaffung von Wohnangeboten verschiedener Typologien – entsprechend dem bestehenden Leitbild der Stadtentwicklung und den neuen strategischen Ansätzen 2017+ - Stadt an der Elbe – und der damit einhergehenden Bedeutung dieses Quartiers.)</p>
--	--	---	--

		<p>GmbH veranlassen mich, Sie in diesem Fall direkt anzusprechen und auf dieses Gefährdungspotenzial hinzuweisen.</p> <p>Hintergrund:</p> <p>Unsere IHK ist als TÖB, wie in allen anderen Bauleitplanungen auch, in die Anhörung zum B-Plan-Vorentwurf W4a " Alter Elbhafen" (mit den beiden vorgeschlagenen Planungsvarianten) einbezogen worden. Dazu haben wir eine Stellungnahme als Vertreter des Gesamtinteresses der Wirtschaft dem beauftragten Amt am 29.12.2015 zugesandt. [...] In der beabsichtigten Planung eines neuen Allgemeinen Wohngebietes/Mischgebietes unmittelbar neben Gewerbebetrieben und -flächen, insbesondere der Wikana Keks und Nahrungsmittel GmbH, sehen wir ein Konfliktpotenzial zu Lasten der Entwicklungsfähigkeit der Unternehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Erfahrungsgemäß begleiten Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie immer Geruchsemissionen, die als (erheblich) belästigend empfunden und nach der GIRL so eingestuft werden konnten. Grund für solche Belästigungen ist die Geruchsintensität und die Geruchsqualität, welche u a durch unterschiedliche Zutaten, Verfahren unterschiedlich ausgeprägt sind.</p> <p>Insofern ist eine Vorbelastung des Gebietes mit Geruchsemissionen bekannt. Dafür gibt es in der Region genügend weitere Beispiele. Nirgendwo wurde deshalb von den dortigen Kommunen neben einem solchen, bestehenden Standort neu ein Wohngebiet ausgewiesen. Die uns von der Stadtplanung vorgestellten Betrachtungen und Untersuchungen (Geruchs- und Lärmemissionen) bilden den Status quo ab (ohne zu wissen, ob und wie das zukünftige Wohnungseigentümer/ Mieter akzeptieren) und berücksichtigen nicht die weitere Entwicklung des Unternehmens. Natürlich ist diese Entwicklung noch nicht konkret bekannt und genau erfassbar, aber die Entwicklungsfähigkeit muss erhalten und gesichert bleiben. Wenn diese Entwicklung später beispielsweise nur noch mit kostenintensiven Auflagen erfolgen darf, ist von vornherein</p>	
--	--	--	--

		<p>eine Einschränkung vorhanden, schlimmstenfalls verbleibt passiver Bestandsschutz. Das Unternehmen hat aber bei der Bauleitplanung ebenso Anspruch darauf, dass nicht nur sein jetziger Betriebszustand, sondern auch sein Interesse an einer künftigen Betriebsausweitung/ Kapazitätserhöhung/ Geschäftsfelderweiterung bei der Abwägung Berücksichtigung findet. Die sicherste Minderungsmaßnahme von Geruchsemissionen ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten. Insofern raten wir von dem neu geplanten Allgemeinen Wohngebiet an diesem Standort dringend ab. Vollständigkeitshalber setze ich Sie auch von unseren weiteren Bedenken in Kenntnis. Mit der dortigen Bauleitplanung erhöht sich die Gesamt-Einzelhandelsverkaufsfläche und die Verkaufsfläche für großflächigen Einzelhandel an diesem Standort und damit insgesamt in der Lutherstadt Wittenberg mit möglichen, negativen Auswirkungen auf andere im Zentrenkonzept genannte Versorgungsbereiche mit gleichwertigen oder höheren Versorgungsfunktionen. Auch wenn geplant ist, Kerngebiete in Mischgebiete umzuwidmen, hat das keine positiven (reduzierenden) Auswirkungen auf die Verkaufsflächenbilanz. In den dort bestehenden Kerngebieten ist faktisch jetzt schon kein großflächiger Einzelhandel auf Grund der Gebäude- und Raumstruktur vorhanden.]</p> <p>2. Gewerbliche Baufläche Der Gewerbeflächenbestand in den noch wirksamen Flächennutzungsplänen im heutigen Stadtgebiet wird mit 540 ha dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung ergeben sich Reduzierungen in Größenordnung von 32 ha und eine Neuausweisung von 34 ha. Während die Neuausweisung dargestellt wird und räumlich nachvollzogen werden kann, ist dies bei der Reduzierung nicht dargestellt, so dass mögliche störende Auswirkungen auf Unternehmen nicht eingeschätzt und nicht ausgeschlossen werden können. In künftig nicht mehr ausgewiesenen Gewerbeflächen ansässigen Unternehmen sind durch erweiterte Bestandsschutzregelungen auch weiterhin Entwicklungsspielräume einzuräumen. Die Größenordnung der Reduzierung und der Neuausweisung</p>	<p>2. textliche Berücksichtigung: Berücksichtigung des Korrekturhinweises zur Aufsummierung der Neuausweisungen sowie der konkreten Darlegung der Reduzierungen in der Überarbeitung der Begründung – Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen</p>
--	--	---	---

			<p>(Seite 72 -74) ergeben eine Gewerbefläche von 542 ha, was mit der Flächenbilanz Seite 144 nicht übereinstimmt.</p> <p>3. Sonderbauflächen Mit der vorliegenden Planung von Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel wird der weitere Aufwuchs von Einzelhandelsverkaufsfläche befördert, die schon jetzt mit 2,1 m² je Einwohner weit über dem Bundesdurchschnitt von 1,5 m² liegt. Die Bindung solcher Erweiterungen an ausgewiesene zentrale Versorgungsbereiche wird begrüßt. Die IHK geht davon aus, dass Neuansiedlungen oder Erweiterungen des großflächigen Einzelhandels (zentrenrelevanter Sortimente) an anderen Standorten nicht zulässig sind. Zu hinterfragen ist allerdings die Kategorisierung von "Sondergebieten Großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung". Worin besteht der Unterschied zu den gängigen Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel? Erwachsen aus dieser neuen Kategorie Unterschiede in der Beurteilung von Vorhaben bei der Aufstellung von Bebauungsplänen? Resultieren daraus unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten und evtl. andere Festsetzungen? Nicht alle festgesetzten Zentren zur Nahversorgung werden als Sondergebietsfläche ausgewiesen, was zur Folge hat (Zentrenkonzept, Bebauungsplan WB1), dass an diesen Standorten nach unserer Rechtsauffassung keine großflächigen Erweiterungen möglich sind.</p> <p>4. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden aufgrund der vorliegenden Planungen keine weiteren Anregungen und Bedenken angezeigt.</p>	<p>3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf Kenntnisnahme der Hinweise und Bedenken zum Sachverhalt großflächiger Einzelhandel (Hinweise: Auf Grund der Funktion der Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum und den Vorgaben der Landesplanung zur Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sollte die Verkaufsfläche dieser Vorhaben nicht auf die Einwohnerzahl der Stadt bezogen werden, sondern auf die des Verflechtungsbereiches, für den die Versorgungsfunktion durch den zentralen Ort erfüllt werden muss. Neue Vorhaben in Bereichen nach § 34 BauGB (Innenbereich) mit zentrenrelevanten Sortimenten unterliegen grundsätzlich den Festsetzungen des B-Planes WB 1, der diese steuert, unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche. Vorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten sind diesen Regelungen entsprechend nur im Hauptzentrum „Altstadt“ zulässig. Es folgen weitere Abstufungen der Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente für Stadtteilzentren bis hin zur Zulässigkeit des nahversorgungsrelevanten Anteils der zentrenrelevanten Sortiment in den Nahversorgungsbereichen. Da der großflächige Einzelhandel grundsätzlich sondergebietspflichtig und planungsbedürftig ist, müssen im Rahmen der Flächennutzungsplanung diese Sonderbauflächen dargestellt werden. In der Differenzierung der möglichen Angebote des großflächigen Einzelhandels wird bestimmt, dass in den ausgewiesenen Nahversorgungsbereichen nur großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig</p>
--	--	--	---	---

				<p>sein sollen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen nur für diese Betriebe geschaffen werden sollen. Diese Vorgaben werden im nächsten erforderlichen Schritt durch die verbindliche Bauleitplanung umgesetzt. Dadurch werden unterschiedliche Regelungen im Geltungsbereich des B-Planes WB1 und der potenziellen neuen Plangebiete vermieden. In Überprüfung der Vorgaben des Zentrenkonzept (aus 2011) und den Festsetzungen des B-Planes WB1 (aus 2015) wurde vorerst für den 2. Vorentwurf abgeleitet, dass nicht alle festgestellten Nahversorgungsbereiche zu Standorten mit großflächigem Einzelhandel zur Nahversorgung entwickelt werden müssen und sollen. Das dient vorrangig dem Schutz des Hauptzentrums „Altstadt“, in dem die Entwicklung des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten, das die nahversorgungsrelevanten Sortimente einschließt, uneingeschränkt erfolgen soll. Die Darstellung von Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel mit und ohne zentrenrelevante Sortimente wird aufgrund aktueller Anfragen zu Einzelhandelsvorhaben im Kernstadtbereich erneut auf den Prüfstand gestellt. Ein Gutachten zur zukünftigen Einzelhandelsentwicklung soll zeitnah erarbeitet werden und die Ergebnisse ihren Niederschlag im FNP-Entwurf finden.</p> <p>4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine weiteren Anregungen oder Bedenken</p>
21		Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Wittenberg Melanchthonstraße 3a 06873 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	

22	17.05.2017	Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue Schulplatz 5 06889 Lutherstadt Wittenberg	<p>1. Gegen den vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Gewässerunterhaltung keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>2.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei weiteren Betrachtungen und Planungen ist eine ungehinderte, maschinelle Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung zu gewährleisten, um den gesetzlichen Wasserabflusses gewährleisten zu können. - Durch Anlagen im und am Gewässer entstehen Mehraufwendungen der Unterhaltung, die durch den Eigentümer bzw. Nutzer zu tragen sind. Die Stadt Wittenberg hat bereits einen hohen Anteil an Mehraufwendungen. Die Verbauung der Gewässer ist langfristig zu beseitigen, um eine Nachhaltigkeit für die Zukunft zu erreichen. - Bei Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist der Unterhaltungsverband mit einzubeziehen. - Wir weisen auf eine massive Beschädigung des Gehölz- und Baumbestandes an den Gewässern durch den Biber hin, wo kurz- und langfristig entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen sind. - Der Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel ist für die Ortsteile Apollensdorf, Griebö und für die Stadt Coswig/A. zuständig. Sonstige Befindlichkeiten sind im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. 	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Einwände</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise hinsichtlich der bestehenden Probleme, Kosten und Zuständigkeiten im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.</p>
23	04.05.2017	Trinkwasserzweckverband Kemberg-Pratau Postfach 30 06898 Kemberg	Die Versorgung der gegenwärtigen Anschlussnehmer im Bereich des Trinkwasserzweckverband Kemberg-Pratau (Ortsteile Pratau, Wachsdorf und Seegrehna) ist derzeit vollständig sichergestellt. Darüber hinausgehende Versorgungen sind jeweils Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Einwände
24	18.05.2017	Abwasserzweckverband Südfläming Burgstraße 22/23	Die Schmutzwasserdruckleitung des WAZV ist im Plan und der Dokumentation enthalten. Der Übergabepunkt an der Bahnstrecke wurde ebenfalls gekennzeichnet.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Einwände

		06898 Kemberg	Im Grenzbereich zwischen der Gemeinde Abtsdorf und Zörnigall befindet sich am Rand des Hohndorfer Weges eine Schmutzwasserleitung. Weitere Berührungspunkte zu den Flächen des Nutzungsplanes liegen uns nicht vor. Gegen die in den betroffenen Gebieten geplanten Nutzungsarten bestehen seitens des WAZV-Jessen keine Bedenken.	
25		Abwasserzweckverband Elbaue-Heiderand Burgstraße 22/23 06901 Kemberg	keine Stellungnahme	
26		Abwasserverband Coswig/Anhalt Am Brennickel 12 06869 Coswig (Anhalt)	keine Stellungnahme	
27		MIDEWA GmbH OT Wolfen Berliner Straße 6 06749 Bitterfeld-Wolfen	keine Stellungnahme	
28	27.04.2017	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Elisabethstraße 15 06847 Dessau	<p>1. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>2. Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlagen für die Planzeichnungen "Geschützte Biotope und FFH-Gebiete", "Realnutzung" und "Übersichtskarte" bilden Auszüge aus der Digitalen Topographischen Karte der Maßstabsreihe M 1:10.000.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Bedenken oder Anregungen</p> <p>2. zeichnerische Berücksichtigung: Der erforderliche Quellenvermerk wird in der Planzeichnung zum Entwurf berücksichtigt.</p>

			<p>Werden Auszüge aus diesem Kartenwerk vervielfältigt, bedarf es hierfür einer Erlaubnis gemäß des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf den Planunterlagen in entsprechender Form nachzuweisen ist.</p> <p>Dieser Nachweis ist auf den vorgenannten Unterlagen noch nicht erfolgt. Auf die Nutzung von Auszügen aus der Topographischen Karte M 1:10.000 als Planungsgrundlage wird in der Begründung auf der Seite 13 unter dem Stichwort Planzeichnungen verwiesen. Der erforderliche Quellenvermerk ist hier genannt. Ergänzen Sie diesen auf den betroffenen Planunterlagen.</p>	
29		<p>LA für Denkmalpflege und Archäologie SA Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle</p>	keine Stellungnahme	
30	18.05.2017	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Postfach 156 06035 Halle</p>	<p>1. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 20.10.2010, Az.: TÖB-34942-2423/2010-R 1029 (Vorbereitung zur Aufstellung des Vorentwurfs) und 08.04.2013, Az.: TÖB-34942-2423/2010-R 1029-#3623/2013 (Vorentwurf) Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>2. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>2.1 Bergbau D14 - Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau: Unter Pkt. 8.8 sowie 9.1 der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde die o.g. Stellungnahme zum</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zu bereits vorliegenden Stellungnahmen (2010 und 2013) (Hinweis: Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen bzw. entsprechend im 2. Vorentwurf berücksichtigt.)</p> <p>2.1 textliche u. zeichnerische Berücksichtigung: Berücksichtigung des stillgelegten Bergbaus in der Überarbeitung der Begründung - Pkt. 9.1, Tabelle Stillgelegte Bergwerksanlagen. Es erfolgt</p>

		<p>Bergbau vom 20.12.2010 berücksichtigt. Sie besitzt auch weiterhin bis auf die nachfolgende Ergänzung Gültigkeit: Ergänzung Stillgelegter Bergbau / Altbergbau Im Planungsbereich wurde die weitere nachfolgend aufgeführte Bergwerksanlage betrieben: Name: "Fortuna" bei Kropstädt Abbautechnologie: Tagebau Abbauzeitraum: 1881 Abbauteufe: keine Angabe Bodenschatz: Braunkohle Rechtsnachfolge: ohne Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen der verkippten Tagebauflächen kann es zu weiteren Setzungen kommen. Bei der Bebauung der verkippten Flächen ist der Möglichkeit der Setzungen bei Belastungen durch Baugrundgutachten und Realisierung sich daraus abzuleitender Maßnahmen Rechnung zu tragen. Im Umweltbericht ist diese Grube unter Pkt. 4.2.3 neben unseren weiteren Hinweisen bereits aufgeführt. Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Frau Huch (0345 - 5212 226)</p> <p>2.2 Geologie D23 - Lagerstätten und Rohstoffe: Die im Planungsgebiet vorhandenen aktiven Gewinnungsstellen an Quarzsand sowie Sanden und Kiesen sind vollständig aufgeführt. In den Planungen ist der zukünftige Bedarf an Kiessanden für geplante Infrastrukturmaßnahmen aufgeführt, allerdings sind dafür keine Flächen in der Planung vorgehalten. Seitens der Fachbehörde wird daher empfohlen, die Kenntnisse in unserem Haus zu nutzen, um gezielt Erweiterungen zu bestehenden Tagebauen und zukünftig benötigte Abgrabungen zu planen bzw. Möglichkeiten für Neuaufschlüsse zu finden. Bearbeiterin: Frau Präger (0345 - 5212 185)</p> <p>2.3 D23 - Hydro- und Umweltgeologie: Die beiden im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes</p>	<p>entsprechend eine zeichnerische Ergänzung in der Planzeichnung.</p> <p>2.2 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise und Anregungen zur Erweiterung der Abgrabungsflächen für den Sand- und Kiesabbau (Hinweis: Bis auf die Sandtagebaue in Karlsfeld und Friedrichstadt werden Flächenerweiterungen an den Standorten Euper und Heideplan vorgenommen und in der Planzeichnung berücksichtigt. Grundlegend sind Erweiterungen an den Standorten Friedrichstadt und Karlsfeld nicht ausgeschlossen. Eine Privilegierung im Außenbereich durch § 35 BauGB liegt vor. In Apollensdorf ist zudem ein Neuaufschluss am Standort einer ehemaligen Kiesabbaufäche vorgesehen.)</p>
--	--	---	--

			<p>liegenden Trinkwasserschutzgebiete (Berkau und Pratau-Probstei) sind in der Begründung (Stand: 20. Oktober 2016; Pkt. 10.3) aufgeführt und im Flächennutzungsplan dargestellt. Um Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Berkau zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg. Bearbeiterinnen: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Frau Schumann (0345 - 5212 160)</p>	<p>2.3 Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum aktuellen Sachstand Wasserschutzgebiet Berkau</p>
31	16.05.2017	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr/ Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	<p>Durch den o. g. Flächennutzungsplan (FNP) werden Belange der Bundeswehr berührt. Das gesamte Gebiet, welches vom FNP umfasst wird, befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung. Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen. Im besonderen Maße sind die geplanten Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung (Windpark Straach, Photovoltaikanlagen in Reinsdorf-Dobien und Karlsfeld) berührt. Teilweise liegt die ausgewiesene Windparkfläche im Verlauf eines Tiefflugkorridors. In den genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA oder auch Photovoltaikanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie z.B. Anzahl der Anlagen, Typ, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen nicht beurteilt werden. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage behält sich die Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise und Restriktionen hinsichtlich der Sonderbauflächen Erneuerbare Energien (Hinweis: benannte Anlagen sind in Betrieb und jeweils über einen Bebauungsplan gesichert.)</p>

32	18.05.2017	Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Verwaltung Postfach 271141 04291 Leipzig	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für Landes-, Raum- und Stadtplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Einwände
33		Polizeirevier Wittenberg Juristenstraße 13 a 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
34		Landesamt für Umweltschutz SA, Fachbereich 2 Postfach 200841 06009 Halle	keine Stellungnahme	
35	18.05.2017	Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Dresden Postfach 230117 01111 Dresden	1. Gegenüber dem 1. Vorentwurf von 2013 erkenne ich im 2. Vorentwurf keine Änderungen oder Ergänzungen, die Einfluss auf die Belange der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung (WSV) haben. 2. Die Elbe ist gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr.1, lfd. Nr. 9 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine Bundeswasserstraße, eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes. Gemäß § 5 WaStrG sind die Bundeswasserstraßen dem allgemeinen Verkehr mit Wasserfahrzeugen gewidmet,	1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Einwände 2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zur Sicherstellung der Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Elbe

		<p>städtische Planungen dürfen diese Bundesregelungen nicht einschränken. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso wie grundsätzlich deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Unterhaltung und die Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe sind zu gewährleisten. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.</p> <p>Dieses lässt sich jedoch erst auf Grundlage einer detaillierten Planung abschließend bescheiden. In dem vom o. g. Flächennutzungsplan betroffenen Bereich der Elbe sind regelmäßig Unterhaltungsarbeiten an Buhnen, Deck- und Leitwerken, Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkten und Pegeln, sowie das Freihalten von Sichtschneisen und Strombauwerken von Bewuchs notwendig. Bei Erfordernis werden Arbeiten im Geschiebemanagement (Geschiebeumlagerungen, Baggerungen und Verklappungen) ausgeführt.</p> <p>Der Hafen Wittenberg ist Teil der Bundeswasserstraße Elbe. Auf der Grundlage des § 1 Binnenschifffahrtsgesetz (Bin-SchAufG) sorgt die WSV für die Abwehr von Gefahren und für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Die WSV hat deshalb entsprechende Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren zu treffen. Unter dieser Prämisse wurde der Hafen Wittenberg an der Elbe als Schutz- und Sicherheitshafen ausgewiesen.</p> <p>In einem Schutz- und Sicherheitshafen ist eine Liegestelle vorzuhalten, um Wasserfahrzeugen bei widrigen Verhältnissen wie Hoch- und Niedrigwasser, Eis sowie bei technischen Problemen als Zuflucht dienen zu können und ein sicheres Festmachen zu ermöglichen. Dabei sind rechtliche und verwaltungsinterne Vorgaben bindend.</p> <p>Zur Gewährleistung der Aufgaben der WSV hatte das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Dresden 2015 im Hafen Wittenberg eine Liegestelle errichtet.</p> <p>Gleichzeitig muss dazu, getrennt von der Liegestelle, eine Wendestelle vorgehalten werden. Der im Hafen ausgewiesene</p>	
--	--	---	--

			<p>Wendebereich erfüllt noch nicht die vorgeschriebenen technischen Parameter. Um den Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt im WSA Dresden zurzeit die Planung einer neuen, für 110 m lange Fahrzeuge ausgelegten Wendestelle. Da keine geeignete Wendemöglichkeit in vertretbarer Entfernung vorhanden ist und auch nicht geschaffen werden kann, muss an dem Standort im Hafen Wittenberg festgehalten werden.</p> <p>Für eine Vielzahl bundeseigener Ufergrundstücke bestehen Nutzungsverträge, z. B. über Schwimmsteganlagen, Fahrgastanlegestellen oder Flurstücke zur Weide- und Viehnutzung.</p> <p>Durch das Planungsgebiet verläuft rechtselbisch das WSV-eigene Kommunikationskabel, dessen Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass alle Planungen oder Maßnahmen Dritter an, in, über oder unter der Bundeswasserstraße Elbe dem WSA Dresden anzuzeigen sind und im Bedarfsfall einer Genehmigung bedürfen, um den erforderlichen Zustand des Flusses zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Bei Maßnahmen am Gewässer ist die Hochwasserneutralität zu gewährleisten.</p> <p>Vor der Entwicklung größerer, flächiger Anpflanzungen (im HW- Abflussbereich der Elbe) ist die WSV zu beteiligen, um die Wirkung der Pflanzungen auf das Abflussverhalten der Elbe - bedarfsweise unter Beteiligung der Bundesanstalt für Wasserbau - beurteilen zu können.</p> <p>Unter Beachtung dieser Hinweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Festlegung von Zielen und Grundsätzen durch den Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg, welche ggf. auch Flächen der Bundeswasserstraßenverwaltung einschließen.</p>	
36	02.05.2017	Kreiskirchenamt Wittenberg Jüdenstraße 35 06886 Lutherstadt Wittenberg	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus kirchlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von kirchlichen Grundstücken die Entschädigungsbedingungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) gelten.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Bedenken

37		Katholische Kirchengemeinde Mauerstraße 14 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
38		Bistum Magdeburg Baureferat Max-Josef-Metzger-Str. 1 39014 Magdeburg	keine Stellungnahme	
39	19.04.2017	Bundesnetzagentur Referat 226 / Richtfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	<p>1. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen zz. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>2. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können. Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen: Art der Planung; die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84); Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe); eine topo-grafische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten). Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an: 226.Postfach@BNetzA.de</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Belange nicht berührt</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise zum Sachverhalt Beteiligungsverfahren</p>

			Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung	
40	10.05.2017	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA / Flussbereich WB Sternstraße 59 06886 Lutherstadt Wittenberg	Im FNP 2030 sind u.a. in der Begründung unter Punkt 10 2 Aussagen zu den Überschwemmungsgebieten getroffen worden (ebenso auf den dazugehörigen Planunterlagen). Hier bitten wir zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete im FNP 2030 der aktuellen Verordnung des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) entsprechen und gegebenenfalls angepasst wurden. Es handelt sich hier um die "Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400) bis Vockerode (km 247+573) vom 07.03.2017.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme des Hinweises hinsichtlich der bestehenden Änderung der Verordnung zum Überschwemmungsgebiet Elbe
41		LandesZentrum Wald Sachsen-Anhalt Betriebsleitung Große Ringstraße 38820 Halberstadt	keine Stellungnahme	
42	18.05.2017	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe Postfach 1382 06813 Dessau	<p>1. Das Biosphärenreservat Mittlere Elbe verläuft zwischen Griebow und Apollensdorf südlich der Elbe und endet dort. Das Biosphärenreservat Mittelbe schließt jedoch auch Flächen nördlich der Elbe ein und setzt sich bis zur östlichen Gemeindegrenze entlang der Elbe fort.</p> <p>2. Der 2. Vorentwurf stellt 176,32 ha neue Nutzungen wie Siedlungsflächen, Gewerbegebiete, Straßenverkehrsflächen und Abgrabungen dar. Berührungspunkte mit dem</p>	<p>1. textliche u. zeichnerische Berücksichtigung: Berücksichtigung der Hinweis zur Abgrenzung des Biosphärenreservates Mittelbe im FNP-Plan und in der FNP-Begründung sowie im Umweltbericht</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine Bedenken</p>

			<p>Biosphärenreservat ergeben sich bei den Bauflächen in Griebo Nutzungsänderung 7-1, ehemaliges Wasserwerk 8-5, Mischgebiet Coswiger Landstraße 8-7 und SKW-Hafen 2-8. Im stark von vergangener Nutzung vorgeprägten SKW-Hafengebiet erfolgt die Ausweisung von 13,66 ha Gewerbeflächen. Der SKW-Hafen befindet sich unmittelbar am FFH-Gebiet. Die Wohngebietserweiterung in Griebo beschränkt sich auf 0,3 ha und beansprucht landwirtschaftliche Fläche und Wald.</p> <p>Am ehemaligen Wasserwerk werden 23,18 ha als Gewerbefläche und westlich davon 4,83 ha als Mischgebiet angesetzt. Hier wurden Trockenrasenfragmente und Feldgehölze vorgefunden.</p> <p>Durch die neu dargestellten Bauflächen ist teilweise eine starke Beeinträchtigung von Schutzgütern zu erwarten. Dazu wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getrennt nach Schutzgütern aufgelistet. Maßnahmen zur Kompensation wurden aufgezeigt.</p> <p>Weitere Belange brachten wir bereits zu den Planungen Bebauungsplan W4a - Alter Elbhafen, der Gewächshausanlage, der Errichtung von Schiffsanlegern und der Gestaltung der Uferpromenade in Kleinwittenberg ein.</p> <p>Aus dem vorgelegten Planungsstand ist eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates nicht zu erkennen.</p>	
43		<p>Naturschutzbund Kreisverband e.V. Waldsiedlung 5 06901 Kemberg</p>	keine Stellungnahme	
44		<p>Kreisverband der Garten- freunde Wittenberg e.V. Kreisverband Heubnerstraße 29 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	keine Stellungnahme	

45		Gartenbaugenossenschaft e.G. Elbaue-Gemüse Maiblumenstraße 8 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
46		WIWOG Sternstraße 4 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
47		WBG Dessauer Straße 230 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
48		PSG Karl-Liebknecht-Platz 20 06886 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
49		Vetter GmbH Hinsdorfer Weg 1 06780 Zörbig	keine Stellungnahme	
50		Gewerbeverein Lutherstadt Wittenberg e.V. Postfach 100122 06871 Lutherstadt Wittenberg	keine Stellungnahme	
51	18.05.2017	Behindertenverband Kreis Wittenberg e.V. Str. d. Völkerfreundschaft 129 06886 Lutherstadt Wittenberg	1. Die Selbsthilfegruppe "Barrierefreies Bauen und Verkehr" (SHG B&V), des Behindertenverbandes Wittenberg hat zum Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg folgende Hinweise. Unter Punkt 3.1.4 Seite 54 Sachlicher Teilplan Daseinsvorsorge ":	1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise und Anregungen zur barrierefreien Gestaltung (Hinweis: Die Belange zum Sachverhalt Barrierefreiheit können über den Flächennutzungsplan nicht behandelt werden.

			<p>Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen, ist gem. Ziel 40 LEP ST 2010 die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demografischen Wandels generationsübergreifend langfristig sicherzustellen. Es sind insbesondere die Voraussetzungen dafür zu schaffen, einer immer älter werdenden Bevölkerung gesellschaftliche Teilhabe zu gewähren." Um das zu realisieren gehören in allen Ortsteilen mindestens eine Barrierefreie Bushaltestelle und in der Kernstadt möglichst alle. Der einzige Ortsteil der Lutherstadt Wittenberg hat im Dorfkern Mochau hat eine Barrierefreie Bushaltestelle. Da es neben den RollstuhlfahrerInnen immer mehr einen Rollator benutzen gibt ist das zwingend notwendig.</p> <p>2. Zu den anderen Punkten des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg stimmt SHG B&V zu.</p>	<p>Eine Vertiefung und Berücksichtigung zu dieser Thematik erfolgt in den weiterführenden Planungen auf der Ebene des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und der Bebauungspläne.)</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: keine weiteren Hinweise oder Einwände</p>
52		Naturpark Fläming e.V. Rotdornstraße 12 06868 Coswig (Anhalt)	keine Stellungnahme	
53		Stadt Zahna-Elster Am Rathaus 1 06895 Zahna	keine Stellungnahme	
54		Stadt Oranienbaum-Wörlitz Franzstraße 1 06785 Oranienbaum	keine Stellungnahme	
55		Gemeinde Rabenstein/Fläming Großstraße 6 14823 Niemege	keine Stellungnahme	

56	02.05.2017	Stadt Treuenbrietzen Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen	Durch o. g. Planung werden die Belange der Stadt Treuenbrietzen nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Belange nicht berührt
57	11.05.2017	Gemeinde Niedergörsdorf Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf	Die Belange der Gemeinde Niedergörsdorf werden durch den Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg nicht berührt.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Belange nicht berührt
58		Stadt Annaburg Torgauer Straße 52 06925 Annaburg	keine Stellungnahme	
59		Stadt Bad Schmiedeberg Markt 10 06905 Bad Schmiedeberg	keine Stellungnahme	
60	28.04.2017	Stadt Coswig (Anhalt) Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt)	Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass planungsrechtliche Belange der Stadt Coswig (Anhalt) und der angrenzenden Ortschaften durch die Planung nicht betroffen sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Belange nicht berührt
61		Stadt Kemberg Burgstraße 5 06901 Kemberg	keine Stellungnahme	
62	11.05.2017	Stadt Jessen (Elster) Postfach 57 06914 Jessen (Elster)	Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Unterlagen zum 2. Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg, werden Belange, die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Bedenken und Einwände werden seitens der Stadt Jessen (Elster) nicht erhoben.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Belange nicht berührt, kein Einwände

63		Stadt Gräfenhainichen Markt 1 06773 Gräfenhainichen	keine Stellungnahme	
64	18.04.2017	LMS Maschinen- und Stahlbau GmbH Lobbesser Weg 2 06889 Lutherstadt Wittenberg	<p>Die LMS Maschinen- und Stahlbau GmbH beabsichtigt Investitionen im Bereich des Anlagen- und Maschinenbaus in Nudersdorf, Kirchstraße 8 zu tätigen. In dieser Hinsicht haben wir Einblick in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes genommen.</p> <p>Auf Grund von Maßnahmen zur betrieblichen Entwicklung auf unserm Grundstück bitten wir um Änderung von Flächendarstellungen wie nachfolgend angeführt.</p> <p>Gemarkung: Nudersdorf, Flur 1 Flurstück 310 Gemarkung: Nudersdorf, Flur 1 Flurstück 312 Gemarkung: Nudersdorf, Flur 1 Flurstück 314 Gemarkung: Nudersdorf, Flur 1 Flurstück 316</p> <p>Wir bitten diese Flächen von der derzeitigen Darstellung "Abgrabungsflächen" in Gewerbeflächen, geeignet für Anlagen- und Maschinenbau zu ändern.</p> <p>Als weiteren Schritt ist dann die Erarbeitung eines Bebauungsplanes auf den betreffenden Grundstückflächen notwendig.</p> <p>Die Erarbeitung eines Bebauungsplanes ist für uns existenziell, damit wir unser Geschäft maximal flexibel gestalten können. Hierzu werden wir einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens bei der Stadt Wittenberg zeitnah einreichen.</p> <p>Die maximale Flexibilität ist für unser seit 1990 bestehendes Unternehmen mit 3 Standorten im Raum Wittenberg unerlässlich, da unser Produktportfolio zum einen die Industrielieferung für den Maschinenbau, mit Schwerpunkten bei der Herstellung von komplexen Baugruppen bis zur kompletten Anlage, zum anderen unseren eigenen Maschinenbau, für die Entsorgungs- und Recyclingindustrie, sowie Gießereien und Baustoffunternehmen umfasst. Beide Kernbereiche unseres Geschäftes unterliegen erheblichen Schwankungen und Trends. In der Zulieferindustrie, speziell im</p>	<p>Zeichnerische u. textliche Berücksichtigung: Dem Antrag wird gefolgt und am Standort Nudersdorf eine Neuausweisung einer Gewerbefläche von etwa 4,5 ha vorgenommen, um dem Erweiterungsbedarf der Firma LMS Maschinen- und Stahlbau GmbH zu entsprechen. (Berücksichtigung in der Planzeichnung sowie in der Begründung unter Pkt. 4.3 Gewerbliche Bauflächen)</p>

			<p>Bereich Pumpen und Armaturen sind starke Einbrüche zu verzeichnen, da der Ölpreis sehr niedrig ist und somit Investitionen in neue Abbaufelder nicht erfolgen. Auch die Schieferölindustrie ist hiervon stark betroffen. Durch die Konfliktsituation im nahen und mittleren Osten erfolgen auch keine wesentlichen Investitionen in Wasseraufbereitungs- oder Entsalzungsanlagen. Hier sind unsere Umsätze rückläufig. Zum anderen ist in der Bauindustrie, speziell Betonfertigteilanlagen, eine steigende Nachfrage im Bereich Verschiebeanlagen und Schalungssysteme zu verzeichnen. Im Bereich unserer eigenen Produkte sind starke Marktschwankungen ebenfalls zu verzeichnen. Waren vor 15 Jahren die Gießereien mit Sandaufbereitungen und Gattierungen ein großer Umsatzanteil, sind es heute mehr Container und mobile Aufbereitungsanlagen. Aufgrund sich ständig verändernder Märkte und Nachfragen ist es für uns existenziell darauf reagieren zu können. Vor allem mit Technologien und Kapazitäten. Ein Beispiel, hatten wir im Jahr 2000 keine eigene mechanische Fertigung, haben wir heute 4 CNC-Drehmaschinen, 5 Bearbeitungszentren, ein Bohrwerk und diverse weitere Maschinen. Da diese aber nicht im Freien stehen können, sind Bauinvestitionen notwendig, also Baurecht. Da wir heute aber nur sehr schwer die künftigen Entwicklungen der Industrie vorhersagen können, sind wir auch im Bereich künftiger Bebauungen auf Flexibilität angewiesen.</p>	
65	26.04.2017	Rechtsanwälte Kraußlach Geschwister-Scholl-Str. 23 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Unter Bezug auf die im Original beigefügten Vollmachten, zeige ich an, dass ich die vorstehend benannten Einwänder im Beteiligungsverfahren zum 2. Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Wittenberg vertrete. Die Einwänder sind Eigentümer der Grundstücke Lutherstadt Wittenberg, Flur 41, Flurstücke 65/1, 65/2; 66/1 und 66/2 (Hans-Sachs-Straße, Rudolf-Breitscheid-Str.) in ungeteilter Erbgemeinschaft. Nach dem Flächennutzungsplan der Lutherstadt Wittenberg vom 10.06.2004 sind die Grundstücke der Einwänder als Bauerwartungsland (gemischte Baufläche) geplant.</p>	<p>Zeichnerische Berücksichtigung: Gemäß der Darstellung als Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird eine Ausweisung als Wohnbaufläche in der Planzeichnung vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche im Bereich Puschkinstraße ist eine dauerhafte Aufwertung als Wohnstandort zu begrüßen.</p>

			<p>Im 2. Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Lutherstadt Wittenberg ist nur noch eine Teilfläche des Flurstücks 66/2 Flur 41 (Breitscheidstraße) als Wohnbaufläche vorgesehen. Die übrigen Flurstücke sollen als Grünfläche ausgewiesen werden. Gegen diese Planung richtet sich der Einwand der Grundstückseigentümer. Nach der Auffassung der Einwänder sind die gesamten Flurstücke der Einwänder auf Grund der Lage innerhalb des Stadtgebietes für eine Bebauung prädestiniert. Dies auch unter Ansehung des Bebauungszustandes auf der linken Straßenseite der Hans-Sachs-Straße und der übrigen Umgebungsbebauung. Umfang und Art der Bebauung sind der Durchführung eines entsprechenden Planungsverfahrens vorbehalten. Eine Bindung der Gemeinde durch den neuen Flächennutzungsplan in Form des 2. Vorentwurfes und die Deklaration der Flurstücke als Grünfläche würden ein solches Planvorhaben nur unnötig belasten und in Bezug auf potentielle Investoren erheblich erschweren.</p> <p>Aus Sicht der Grundstückseigentümer und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lutherstadt Wittenberg sollte dieser Bereich, insbesondere an der Hans-Sachs-Straße und der Breitscheidstraße für eine Bebauung zugänglich bleiben und so auch im zukünftigen Flächennutzungsplan, wie im bisherigen Flächennutzungsplan, als gemischte Baufläche fortgeführt und ausgewiesen werden.</p>	
66	26.04.2017	Bürger	<p>Antrag auf Neuausweisung eines Sondergebietes "Pferd" auf den Grundstücken der Gemarkung Schmilkendorf Flur 2, Flurstück 77/7 (Teilfläche ca. 4000 qm) und Flurstück 100 (Teilfläche ca. 4000 qm)</p> <p>Als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Pferd" wird die Ausweisung des folgenden Standortes beantragt: Schmilkendorf/ Lindenallee: 0,8 ha.</p> <p>Der Antragsteller plant ein gemeinnütziges Domizil zu entwickeln, um der breiten Öffentlichkeit den Kontakt zum Pferd zugänglich zu machen. Dazu ist die Errichtung einer Reithalle mit Lager- und Stallgebäude auf dem Flurstück 77/7 sowie einer Außenreitfläche und PKW- bzw.</p>	<p>Textliche u. zeichnerische Berücksichtigung: Dem Antrag wird mit einer Ausweisung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Pferd" und einer Berücksichtigung in der Begründung unter Pkt. 4.4 Sonderbauflächen entsprochen. Die Lutherstadt Wittenberg unterstützt die Entwicklung von Pferdehöfen und freien Pferdesportangeboten und steht dem privaten Interesse des Pferdesports nicht entgegen. Die Angebotsvielfalt im Bereich Pferdesport wird allgemein durch das geplante Vorhaben des Antragstellers erhöht. In Zusammenarbeit mit dem</p>

			<p>Anhängerstellplätze auf dem Flurstück 100 geplant. Ziel ist es den Standort für die Pferdehaltung zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für Pferdezucht mit Ausbildung junger Pferde und Pferdesport mit Ausbildung von Pferd und Reitern. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Erweiterung der Kinder- und Jugendarbeit. Geplant ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Wittenberger Reitverein e.V. Am Standort soll eine zentrale wetterunabhängige Trainingsstätte für die kontinuierliche Reitausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entstehen. Geplant ist die Durchführung von Trainingstagen und Seminaren durch Trainer und Übungsleiter C sportartenübergreifender Breitensport. Die beabsichtigte Nutzung des Standortes erhält den landschaftlichen Charakter durch die zahlreichen unversiegelten Freiflächen des Gebietes. Die geplante Nutzung fügt sich in die Ortsrandgestaltung ein.</p>	<p>Reitverein Wittenberg e. V. soll die Nachwuchsförderung in der turniersportlichen Ausrichtung gefördert und ein kontinuierlicher Trainingsablauf durch wetterunabhängige Anlagen gesichert werden (insbesondere als Ausweichtrainingsplatz während Durchführungszeitraum Confi-Camp). Der Standort ergänzt das vorhandene Pferdesportangebot durch seine relativ zentrumsnahe Lage sehr gut. Bisher müssen Angebote außerhalb des Stadtgebietes wahrgenommen werden. Die Ausrichtung der jeweiligen Pferdehöfe/Standorte ist breit gefächert (Pferdepension, Zucht, Freizeitreiten, etc.), eine Konkurrenzsituation unter den Pferdehöfen und -sportanlagen ist nicht zu erwarten bzw. eine Schaffung von Überangebot ist nicht absehbar. Die Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein und ergänzt den dörflichen Charakter. Es sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld ersichtlich. Veranstaltungen sind an diesem Standort. Das Vorhaben ist über eine verbindliche Bauleitplanung umzusetzen.</p>
67	27.04.2017	Bürger	<p>Antrag auf Umwandlung des Grundstückes 132 / Flur 4 in der Gemeinde Euper Abtsdorf in Bauland. Wir als Eigentümer des Flurstückes 132 / Flur 4 in Abtsdorf beabsichtigen vorgenanntes Grundstück zu einer Wohnbaufläche zu entwickeln. Wir bitten dieses Grundstück von einer derzeitigen Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche in Bauland umzuwandeln. Die beabsichtigte Bebauung eines kleinen Einfamilienhauses wäre eine Weiterführung der vorhandenen örtlichen Bebauung straßenbegleitend zu Wohnzwecken. Sie würde die vorhandene Bebauung des südlichen Endes des Mühlengrundes ergänzen und den Ort an dieser Stelle abrunden. Ein zukünftiges "Zerfransen" der Siedlung an dieser Stelle wird mit der Abrundung ausgeschlossen, da der Innenbereich hier eine eindeutige Abgrenzung erhalten würde und im Anschluss, das von der</p>	<p>Keine Berücksichtigung: Der Antrag auf Wohnbauflächenausweisung des derzeitigen Gartengrundstückes am Ende der Wohnbebauung in der Splittersiedlung Mühlengrund (Abtsdorf) findet keine Berücksichtigung. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist aufgrund der zu erwartenden Erweiterung eines Siedlungssplitters im Außenbereich rechtlich nicht gegeben, zumal hier eine Vorbildwirkung für Vorhaben an anderer Stelle im Stadtgebiet erwachsen würde.</p>

			<p>Gemeinde beabsichtigte Gartenland mit Bungalows unberührt bleiben wird.</p> <p>Die verkehrstechnische Erschließung des Grundstückes erfolgt von der Straße Mühlengrund her. Diese ist bis einschließlich Grundstückszufahrt vollständig asphaltiert und ausgebaut. In Fortführung der befestigten Straße befindet sich ein unbefestigter Sand/Schotterweg (Schlacke) mit Wendehammer. Die Medienschließung ist grundsätzlich gesichert. Der vorhandene Schmutzwasserkanal liegt an. Ein Hausanschluss für Wasser und Abwasser ist bereits auf dem Grundstück. Ebenso ein Stromanschluss. Das Grundstück ist also voll erschlossen. Die Gasleitung für einen eventuellen Anschluss zur Beheizung liegt im Mühlengrund ebenfalls an.</p> <p>Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist es eventuell notwendig, eine Abrundungssatzung gemäß §34 Abs.4 Nr.3 BauGB für den genannten Geltungsbereich aufzustellen. Die Aufstellung einer Abrundungssatzung dient dazu, die räumliche Abgrenzung des unbeplanten Innenbereichs zum Außenbereich an geeigneten Stellen um einzelne Grundstücke geringfügig zu erweitern, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden. Für einfach gelagerte Fälle werden so die Gemeinden in die Lage versetzt, ohne aufwendige Verfahren Baurecht zu schaffen. Das o.g. Grundstück wurde vom Vorbesitzer privat erworben und somit aus der Gartenanlage, die sich südlich anschließt herausgelöst. Auf dem Grundstück steht bereits eine voll erschlossene massive Finnhütte. Das dürfte bei der Abwägung unseres Antrages relevant sein, da es im Ermessen der Gemeinde liegt das Grundstück im Zusammenhang mit dem bereits bebauten benachbarten Grundstück 87 aus 5 Flur 4 zu betrachten, da uns beide Grundstücke gehören.</p>	
68	27.04.2017	Bürger	<p>Wir besitzen ein Pachtgrundstück in der Gartenanlage Rotes Land. Nach Einsicht der Offenlage des zweiten Vorentwurfes der Stadtentwicklung ist eine Umwandlung der Gartenanlage in Wohnbauland vorstellbar. Wir würden diese Umwandlung sehr begrüßen und unser Interesse am Kauf unseres Grundstückes als Wohnbauland bekunden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung: An diesem Standort soll zukünftig weiterhin dem Bedarf an Freizeit- und Erholungsgärten entsprochen werden. Die Inanspruchnahme von städtebaulich nicht integrierten und stadtechnisch nicht erschlossenen Flächen für bauliche</p>

				<p>Nutzungen soll vermieden werden. Eine Verstetigung von Wohnbebauung und eine damit einhergehende Sicherstellung von Erschließung , Ver- und Entsorgung etc. ist nicht vorgesehen.</p>
69	28.04.2017	bc Architekten + Ingenieure GmbH Lutherstraße 37 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>1. Die Grundaussagen der F-Planbegründung aus dem Jahr 2004 erscheinen hinsichtlich der Entwicklung der Bedarfe im Wohnungsbau in Wittenberg insbesondere im Bereich des Hauptbahnhof Lutherstadt Wittenberg ausschließlich auf die regionale Bedarfsentwicklung abzuheben. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Verknappung von verfügbarem Wohnraum auf dem Berliner und Leipziger Wohnungsmarkt nicht absehbar. Diese Entwicklung ist inzwischen eingetreten und erhöht die Attraktivität des Wohnstandortes Wittenberg für Pendler in beide Städte. Die hohe Attraktivität Wittenbergs und die positive wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt lassen inzwischen für den neuen Eigentümer dieser Flächen bahnhofnahe Wohnbauprojekte als wirtschaftlich realisierbar erscheinen.</p> <p>2. Zur Umsetzung derartiger Projekte ist eine Anpassung der Vorgaben des F-Plans und der resultierenden Bebauungspläne geboten, um die städtebauliche Entwicklung auf Flächen östlich des Hauptbahnhofes starker auf Wohnnutzungen auszurichten. Mit einer derartigen Entwicklung böte sich eine Möglichkeit mit der die sehr zentrumsnah und zwischen vorhandenen Wohnstandorten liegenden Bereiche der Elstervorstadt organischer in den Stadtkörper zu integrieren als dies die schwerpunktmäßig auf die Entwicklung gewerblicher Flächennutzungen ausgerichtete Planung bisher tut. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen hat im letzten Jahrzehnt auch auf Grund der noch nicht realisierten Ortsumgehung in diesem Bereich der Stadt kaum zu einer erneuten Nutzung der Flächen geführt.</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zu den Potenzialen in der Wohnungsmarktentwicklung Hinweis: Die Neuausweisung von Flächen für Wohnungsbau unterliegt dem Anspruch einer ganzheitlichen Betrachtungsweise (bedarfsorientiert, nachhaltiges Flächenmanagement). Dem steigenden Bedarf an breitgefächerten Wohnbauflächenangeboten (Quantität, Lage, Typologie) stehen die Bestandsentwicklungen in den bestehenden Wohnquartieren / Wohnlagen gegenüber. Anstehende Generationenwechsel in den gewachsenen Strukturen sind frühzeitig zu erkennen und drohender, altersstrukturell bedingter Leerstand aufgrund eines Überangebotes an Neubauf Flächen ist zu verhindern. Hinzu kommt der konstant hohe Leerstand in der Altstadt (25 %). Ziel ist die Ausgewogenheit zwischen der Nachnutzung im Bestand und der ausreichenden Schaffung von Wohnbauflächenangeboten für den Neubau zur Befriedigung der Nachfrage. Differenzierte Wohnangebote (Lage und Preis) für Berufspendler in den umliegenden Ballungsräumen (Leipzig, Halle, Berlin) sollen in Bahnhofsnähe entwickelt werden (Altstadt, Lindenfeld, Flächen an der Bahnhofsostseite, etc.).</p> <p>2. (teilweise) zeichnerische Berücksichtigung: Die Flächenausweisung gemäß dem 2. Vorentwurf wird angrenzend am Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes O 7 erweitert. Hier soll den</p>

			<p>Eine stärkere Ausrichtung auf Wohnnutzungen böte zusätzlich Potentiale zur Entwicklung kleinflächiger Gewerbeobjekte, die kleinteilige Objekte für Handel und Dienstleistungen. Diese Nutzungen können in Verbindung mit der optimalen Anbindung des Standortes den ÖPNV und an die Innenstadt das entstehende Quartier zu einem Standort mit einer modernen nicht ausschließlich auf die KFZ-Nutzung ausgerichteten hoch leistungsfähigen Infrastruktur machen. Ein derartig ausgerichtetes Quartier böte eine qualitative Ergänzung zu bestehenden Angeboten auf dem Wittenberger Immobilienmarkt.</p> <p>3. Durch laufende Gesetzgebungsverfahren wird mit dem Gebietstyp "urbanes Gebiet" ein im Bereich der Elstervorstadt anwendbarer Typus verdichteter Gebiete etabliert, der zentrumsnahe Gebiete mit relativ hoher Dichte und Wohnnutzung ermöglicht. Zulässige Schallpegel von 63db(A) tags und 48db(A) nachts sowie eine GRZ bis 0,6 und die die GFZ 3,0 lassen Bebauungsszenarien zu, die hierqualitätsvolle Wohnnutzungen in besonderen Gebäudetypen, in denen lärmertagende Nutzungen (z.B. Gewerbe und Parknutzungen) somit zu schützenden Wohneinheiten kombiniert werden, dass baulicher Lärmschutz integraler Bestandteil des Gebäudedesigns wird. Im Bereich der Bebauungspläne O7 und O8 ist davon auszugehen, dass auf Grund des hohen Anteils an Berufspendlern in die benachbarten Oberzentren verschiedene Wohnformen aus dem Geschosswohnungsbau einen Nachfrageschwerpunkt bilden werden. Diese Angebote werden durch Reihenhäuser, DHH + EFH auf dafür geeigneten Flächen im Süden des Geltungsbereichs B-Plan 07 ergänzt.</p>	<p>Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2017+ gefolgt werden. Die Lage an der B 2 und in Hinblick auf die geplante Fertigstellung der Ostumfahrung und weiterführend perspektivische Anbindung an die Nordumfahrung ist von einer zunehmenden Attraktivität für gewerbliche Ansiedlungen auszugehen. Das Gewerbegebiet O 8 soll daher in seinen derzeitigen Grenzen beibehalten werden, Potenziale für gewerbliche Ansiedlungen vorhalten, um dem Verlagerungs- oder Erweiterungsbedarf ortsansässiger Unternehmen gerecht zu werden.</p> <p>3. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Urbanes Gebiet und der sich daraus herleitenden Entwicklungsvorschläge am Standort Bahnhofsostseite. Hinweis: Darstellungen im Flächennutzungsplan werden i. d. R. nur über Bauflächen (allgemeine Art der baulichen Nutzung), nicht konkretisiert über Baugebiete vorgenommen. Die Stadt erhält sich somit einen größeren Gestaltungsspielraum. Südlich entlang des Potsdamer Ringes ist im Entwurf eine Mischbaufläche vorgesehen, in der sowohl gewerbliche Nutzung als auch das Wohnen zulässig sind. Grundlegend ist eine Entwicklung als „urbanes Gebiet“ aus dieser Flächendarstellung möglich. (Daran schließt sich rückwärtig unmittelbar der erweiterte Bereich des Bebauungsplanes O 7 im Bereich Kirchhofstraße für Wohnbebauung an.)</p>
70	28.04.2017	Bürger	<p>Im FNP der ehemaligen Gemeinde Abtsdorf wurden die Grundstücke als Mühlengrund 5a bis 7 als Wohnbauflächen dargestellt. Im zweiten Vorentwurf des FNP sind diese jedoch als Waldfläche dargestellt, wir bitten um Änderung der Darstellung von Waldfläche zurück in Wohnbaufläche.</p>	<p>Zeichnerische Berücksichtigung: Der Bereich wird als Wohnbaufläche in der Planzeichnung zum Entwurf dargestellt, um den Bestand der Wohnbauten zu sichern. Eine Erweiterung des Siedlungssplitters über die</p>

				bestehende Wohnnutzung hinaus ist nicht gewollt (Lage im Grenzbereich zum geplanten Naturschutzgebiet „Antoniusmühle“; Bachbereich)
71	02.05.2017	Bürger	<p>Hiermit legen wir Einspruch gegen den ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplan ein.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Erweiterung der Fläche zur Baufläche in unserer Straße bzw. angrenzenden Fläche der Hans Luftstr.9.</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf den ihnen bekannten Schriftverkehr der Flächensituation. Für die ständigen erfreulichen Firmenansiedelungen besteht auch dringender Bedarf an stadtnahen Baugebieten. Wir bitten dieses Anliegen mit in den FNP mit einfließen zu lassen, weiterhin bitten wir um Bestätigung und um Antwort.</p>	<p>Textliche und Zeichnerische Berücksichtigung: Dem Antrag wird in Form einer Ausweisung als Wohnbaufläche entsprochen und findet Berücksichtigung in der Planzeichnung des Entwurfes sowie in der Begründung – Pkt. 4.1 Wohnbauflächen.</p> <p>Die Ausweisung erfolgt im Zusammenhang mit dem Antrag Nr. 92.</p> <p>Begründung: Für das Gebiet Hans-Lufft-Straße / Dobschützstraße ist eine großflächige Ausweisung einer Wohnbaufläche vorgesehen, um der bestehenden hohen Wohnbauflächennachfrage und des derzeit geringen Flächenpotenzials für den Ein- und Zweifamilienhausbau gerecht zu werden. Hiermit wird dem städtebaulichen Ziel entsprochen, für den Eigenheimbau innerstädtischen bzw. innenstadtnahen Flächen Vorrang zu gewähren. Aufgrund der bestehenden wohnungsnahen Versorgung und sozialen Infrastruktur wird der Standort als tragfähiger Wohnstandort bewertet. Die Ausweisung wird nördlich durch den Verlauf der Dobschützstraße begrenzt.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg schafft somit Flächen zur baulichen Ergänzung des Stadtfächers unter der Maßgabe, dass die klimatischen und stadtgestalterischen Strukturvorteile des Stadtbereiches nicht verloren gehen.</p>
72	02.05.2017	Bürger	<p>Bedenken hinsichtlich der geplanten Streckenführung am Rande des Volksparks und durch den Stadtwald:</p> <p>- Grundstücke im geplanten Gebiet am Rischebach werden offiziell als Biotope eingestuft und dürfen von deren</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>

			<p>Eigentümern nicht bebaut oder verändert werden --> weshalb darf dann dort eine Straße gebaut werden, welche die Vielfalt der Flora und Fauna zerstören würde?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbelästigung für die Anwohner im Süden Reinsdorfs bereits jetzt durch Schallübertragung hoch: Grund sind Lärm durch Produktionsphasen des SKW, Zugstrecke durch Piesteritz, Autoverkehr auf der Rothemarkstraße --> weitere Abholzung am Rande des Volksparks würde dies erhöhen --> auch wird der Volkspark als Naherholungsgebiet beeinträchtigt - nördlich des Volksparks liegen eine Kleingartenanlage und ein Einfamilienhaus, über welche die Straße hinweggeführt würde? --> auch hier werden die Erholungssuchenden in ihren Gärten erheblich beeinträchtigt - Zerstörung des Naherholungsgebietes Stadtwald --> Familien, Sportler, Erholungssuchende würden beeinträchtigt durch die Zerstörung eines intakten Waldstücks, der Lärm und eine hohe Abgasbelastung folgen - Pflege von Teilen des Stadtwaldes durch die NABU --> durch den Bau einer Straße würde eine lange, liebevolle Arbeit zunichte gemacht, ein Naherholungsgebiet für Familien in höchsten Maße beeinträchtigt - nicht zuletzt negative Folgen für alle Anwohner, deren Grundstücke in unmittelbarer Nähe der geplanten Umgehungsstraße liegen --> was als Entlastung für die Einen gedacht ist, würde durch die Umgehungsstraße zu einer Belastung für die anderen führen und große Flächen mit intakter Flora und Fauna zerstören 	
73	02.05.2017	GRP 3 Immobilienprojekt GmbH & Co. KG Peterssteinweg 10 04107 Leipzig	- entspricht der Einwendung siehe lfd. Nr. 69 -	Es wird dem Abwägungsvorschlag gemäß der lfd. Nr. 69 gefolgt.
74	02.05.2017	Bürger	Sie haben Gelegenheit gegeben, zum zweiten Vorentwurf für einen neu aufgestellten Flächennutzungsplan Stellung zu nehmen. Ich darf Bezug nehmen auf Ihr Schreiben an mich vom 02.03.2017 (Ihr Zeichen; Se 1/4 - WB - W).	

		<p>Nachdem ich anwaltlichen Rat eingeholt habe und wir die im Internet zur Öffentlichkeitsbeteiligung freigegebenen Unterlagen durchgesehen haben, darf ich Ihnen folgende Einwendungen zur Berücksichtigung im Verfahren übermitteln.</p> <p>1. Der ausgelegte Begründungstext für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist erkennbar eine Fassung, die vor dem Ihnen mir mitgeteilten Beschluss des Stadtrats vom 01.02.2017 gefasst wurde und die in Ihrem Verfahrensbeschrieb an der entsprechenden Stelle dies dadurch erkennen lässt, dass die Kalenderdaten nicht nachgetragen sind. Das lässt vermuten, dass auch andere Nachtragungen vielleicht nicht erfolgt sind, jedenfalls fehlt damit die Mitteilung an die Bürger, dass überhaupt ein entsprechender "Zwischenbeschluss" des Stadtrats stattgefunden hat. Lediglich durch den Zufall, dass Sie mir am 02.03.2017 geschrieben haben, darf ich als Einzelner zur Kenntnis nehmen, dass der Beschluss wohl am 01.02.2017 gewesen ist. Das ist verfahrensrechtlich so nicht in Ordnung. Ausgelegt werden müsste eine Fassung mit dem stattgefundenen Verfahrenslauf und nicht mit "xx.xx" an den entsprechenden Leerstellen.</p> <p>2. Dem Begründungstext entnehmen wir, dass es auch eine Art Landschaftsplan zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans geben müsste. In den im Internet für die Auslegung bekannt gegebenen Unterlagen haben wir diesen - auch nicht als Anlage zu einer Datei - nicht finden können. Wir müssen daher vermuten, dass ein Teil, der fester Bestandteil des Flächennutzungsplans werden soll, nicht mit ausgelegt wurde.</p> <p>3. Das ist in unserem Fall deshalb relevant, weil unsere inhaltliche Einwendung (siehe nachfolgend) sich ausschließlich gegen die Reduzierung der Darstellung gemischter Fläche auf den im Betreff genannten Grundstücke zu Gunsten einer Darstellung als sonstiges Grün richtet, wenn man den</p>	<p>1. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zur erfolgten Verfahrensweise Hinweise: Der Beschluss wird über den zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschlussvorlage (BV) vorliegenden Arbeitsstand gefasst. Werden keine Änderungen im Rahmen der Lesung der BV beantragt, so wird auch keine Überarbeitung vorgenommen. Die Öffentlichkeit wurde im Zuge der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung über den Stadtratsbeschluss vom 01.02.2017 in Kenntnis gesetzt (Amtsblatt „Die neue Brücke“, Nr. 6, Seite 9, vom 22.03.2017).</p> <p>2. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Einwände zur Auslegung Hinweise: Alle Planunterlagen wurden entsprechend des Beschlusses ausgelegt. Der Landschaftsplan (LP) war kein Bestandteil des Auslegungsverfahrens zum 2. Vorentwurf. Die Erarbeitung eines LP ist nicht vorgesehen, da nicht erforderlich.</p> <p>3. Keine Berücksichtigung: Dem Einwand (Ablehnung der Reduzierung der gemischten Baufläche) wird nicht gefolgt. Der Grünflächenausweisung wird an dieser Stelle weiterhin Vorrang eingeräumt. Begründung:</p>
--	--	---	---

		<p>Flächennutzungsplan von 2004, wie er derzeit gilt, mit der beabsichtigten Neufassung vergleicht. Es sei hinzugefügt, dass in der Begründung des Flächennutzungsplans, wie sie jetzt ausliegt, es zwar ein Kapitel "Sonstige Grünflächen" gibt, sich dort aber keine, und zwar nicht die geringsten Darlegungen befinden, warum meine Grundstücke mit dieser Darstellung das Grundstück FINr. 55/1 teilweise überzogen werden. Es findet sich lediglich auf Seite 71 der Hinweis, dass die bisher dargestellte gemischte Fläche im Bereich Fröbelstraße um 4 ha reduziert wurde. Das ist dort eine schlichte Tatsachenfeststellung, die sich allerdings in dem Kontext findet, dass dies kompensiert ist mit Neuausweisung gemischter Flächen an anderer Stelle, weil, das ist an dieser Stelle in der Begründung sehr gut erkenntlich, es keinen Bedarf in der Stadt gibt, gemischte Flächen zu reduzieren, im Gegenteil, es soll ja einem Schrumpfungprozess bei der Einwohnerzahl mit einer Steigerung attraktiver Wohn- und Arbeitsbereiche entgegen geplant werden. Das spricht daher genau nicht für die vorgenommene Flächenreduzierung.</p> <p>4. Sie entnehmen dem, dass meine Haupteinwendung sich gegen diese Reduzierung der Darstellung gemischter Fläche wendet. Ich kann nicht erkennen, dass es hierfür einen entwicklungsplanerischen Grund gibt. Hierzu darf ich vertiefend ausführen:</p> <p>a) Richtig ist, dass im bisherigen Flächennutzungsplan die gemischte Fläche bis unmittelbar an die Bahngleise heranreicht. Das mag überplanungsbedürftig sein, soweit es um den "Bahnrandstreifen" geht. Meine Grundstücke FINr. 870/55 und 36/3 reichen aber genau nicht bis an den Bahnkörper heran, sondern es verbleibt ein ausreichend breiter Streifen als Grünbereich. Dieser muss nicht in dem Umfang "verbreitert" werden, wie im jetzigen Planentwurf vorgesehen.</p> <p>b) Sie haben als neue Abgrenzungslinie und damit südliche Grenze des künftig vorgesehenen gemischten Gebiets die</p>	<p>In Anlehnung an die Zielstellung zur Freiraumentwicklung im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wird eine Grünflächenvernetzung zwischen der Altstadt und den angrenzenden Stadtteilen mit den vorhandenen Grün- und Gewässerachsen angestrebt. Eine potentielle Hauptachse zur Verbindung von Grünbereichen ist entlang der Bahntrasse Wittenberg West.</p> <p>Eine Entwicklungsmöglichkeit als attraktiver Wohnstandort ist an dieser Stelle schon allein aufgrund der hohen Lärmbelastung durch den Regional- und Güterverkehr nicht gegeben.</p> <p>4. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Einwände hinsichtlich der Reduzierung der Darstellung des Grundstückes als gemischte Baufläche Hinweis:</p> <p>Zu a und b – keine parzellenscharfe Darstellung; Vorhaben nach § 34 BauGB als auch die Aufstellung eines B-Planes im Geltungsbereich der Grundstücke sind über eine „anteilige“ Ausweisung nicht verhindert.</p>
--	--	--	--

		<p>Nordkante der Werner-Seelenbinder-Straße geradlinig über meine Grundstücke verlängert. Ich bin mir bewusst, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sind, aber in den Zeiten heutiger Digitalisierung muss ich schon aufgrund dieser klaren Geometrie erkennen, dass das eine eindeutig gelegene Trennlinie ist, obwohl auf meinem Grundstück FINr. 55/1 ein Gebäude besteht und das in eine künftig im Flächennutzungsplan als sonstiges Grün dargestellte Fläche hineinreicht. Das ist nicht sachgerecht, man muss das meines Erachtens auf jeden Fall revidieren, und ich finde es sehr wohl angemessen, bei planerischer Entwicklung auch zu berücksichtigen, dass man z.B. die Werner-Seelenbinder-Straße gerade oder mit leichter gradienten Verschiebung nach Süden in Richtung Westen verlängern könnte, und es ist nicht richtig, dann die gemischte Fläche nördlich davon aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans als gemischte Fläche herauszunehmen und nur noch eine südliche Anbindung an eine solche Straße, also auch nur noch eine südliche Erschließungswirkung zu ermöglichen. Das ist nicht nachhaltig. Richtiger wäre es, eben auch nördlich einer solchen Verlängerung der Werner-Seelenbinder-Straße eine Entwicklung als gemischte Fläche zu ermöglichen.</p> <p>c) Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass eine Grünvernetzungsfunktion zwischen Osten und Westen an dieser Stelle eine derart breite Fläche "sonstiges Grün" verlangt, wie jetzt dargestellt. Wir haben hier durchaus die Möglichkeit, im Rahmen einer Ingesamt-Entwicklung als gemischte Fläche auch Grünbereiche Richtung Norden noch zusätzlich vorzusehen, aber dann als Teil jener Flächen eines gemischten Gebiets, die eben auch innerhalb eines solchen gemischten Gebiets grün sein sollen (Freiflächennachweis innerhalb eines Baugebiets). Das wird aber mit der Darstellung im Flächennutzungsplan genau nicht vorbereitet, obwohl es sachgerecht wäre. Sie sehen daraus, dass ich keineswegs Grünflächenherstellungen gegenüber unaufgeschlossen bin.</p> <p>d)</p>	<p>Zu c, d, e – In Anlehnung an die Zielstellung zur Freiraumentwicklung im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2017+ verfolgt die Lutherstadt Wittenberg das Ziel, die Grünflächen der Kernstadt untereinander und mit der offenen Landschaft über die vorhandenen Grün- und Gewässerachsen zu vernetzen. Das heißt, Grünflächeneinzelemente der Kernstadt sollen im Sinne des Biotopverbundes, der Durchlüftung und der Schaffung attraktiver Wege für den nichtmotorisierten Verkehr weiter vernetzt werden. Ansätze für eine weitere Vernetzung bieten die linearen Strukturen in der Kernstadt, wie z. B. die Hauptachse entlang der Bahntrasse Wittenberg West. Diesem Ziel wird durch eine eindeutige Grünausweisung Nachdruck verliehen.</p>
--	--	--	---

		<p>In Ihrem Schreiben thematisieren Sie die sich abzeichnende gesetzliche Änderung zur Zulassung sog. Urbaner Gebiete. Am 31.03.2017 hat der Bundesrat den entsprechenden, in einem Teilbereich leicht modifizierten Entwurf zur Änderung des BauGB und der BauNVO passieren lassen. Das Gesetz wird in wenigen Wochen in Kraft treten, um den Forderungen der EU betreffend anderer Regelungen zu entsprechen, die mit dem Gesetz geregelt werden.</p> <p>Wir haben daher tatsächlich jetzt auch die Möglichkeit, das Areal weiterzuentwickeln unter etwas erleichterten Bedingungen, wenn es um "gemischtes Gebiet" geht. Dem stehe ich aufgeschlossen gegenüber.</p> <p>Ich bin der Meinung, dass im Flächennutzungsplan die gemischte Fläche auf meinen Grundstücken verbleiben sollte, um hier ein optimales Planergebnis gemeinsam mit der Lutherstadt Wittenberg erzielen zu können.</p> <p>e)</p> <p>Eines ist mir auch klar: In Bahngleisnähe gibt es Schall- und Erschütterungsthemen, damit man bauen kann. Das verlangt aber nicht einen Grünbereich, wie er jetzt vorgesehen ist. Im Gegenteil, es ist ja auch so, dass Grünflächen nach den DIN-Vorschriften, die für Städtebau gelten, eigentlich "unverlärt" sein sollen, was mit der vorliegenden Planung nicht erreichbar ist. Deswegen genügt es auch völlig, einen Bahnrandstreifen zu belassen und anschließend zu sehen, wie man zwischen baulicher Nutzung und Grünflächennutzung angemessene Ergebnisse erzielt, um immissionsarm Wohnen und Arbeiten zu können.</p> <p>Ich darf daher dringend darum bitten, im Flächennutzungsplan an dieser Stelle die Grundlagen und Handlungsspielräume zu setzen bzw. zu ermöglichen, damit eine zukunftsfähige gemischte Fläche auf den Grundlagen des BauGB geschaffen werden kann.</p> <p>5.</p> <p>Hinzufügen möchte ich noch, dass meines Erachtens die aktuelle Entwurfsfassung des FNP-Textes keinen ausreichenden, eine Abwägung erkennen lassenden Text als Vergleich zwischen bisherigen und künftigen Darstellungen</p>	<p>.</p> <p>5. Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf:</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise zum Umfang der Begründung hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Änderungen von Flächendarstellungen. (Hinweis: Im Entwurf werden Reduzierungen und</p>
--	--	---	--

			<p>darstellt. Jede Änderung müsste Überlegung, also Abwägungsvorgang und Abwägungselemente, die zur Änderung führen sollen, erkennen lassen.</p>	<p>Neuausweisungen gegenübergestellt, soweit es für die flächenhafte Bilanzierung oder soweit es in Folge einer strategischen Neu-/Ausrichtung bzw. zur Darlegung gesamtstädtischer Entwicklungsabsichten einer Nachvollziehbarkeit bedarf. Aufgrund des planerischen Maßstabes und des Flächenumfangs ist die Beschreibung bzw. Bewertung jeder Darstellungsänderung nicht zu leisten. Vielmehr sind die Darstellungsänderungen als Ergebnis von Vereinheitlichungen der Darstellungen im Planungsprozess und im Zuge der Anpassung von übergeordneten, städtischen Leitbildern zu verstehen.)</p>
75	02.05.2017	Bürger	<p>- Einwände zur Trassenführung Nordumfahrung B 187n - Gründe: Naherholung wird erheblich beeinträchtigt Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze werden zerstört</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>
76	02.05.2017	Bürger	<p>Nordumfahrung B 187n: durch die Trassenführung wird nicht nur die Eignung als Erholungsgebiet für die Anwohner Reinsdorfs zerstört, sondern der Stadtwald wird faktisch für alle Wittenberger Bürger als Erholungsgebiet nichtig. Ebenso eingeschränkt wird der Volkspark als Erholungsgebiet. Die zu erwartende Lärmemission wird überhaupt nicht analysiert. Natur und Biotope sollten nicht mit Beton zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>
77	02.05.2017	Bürger	<p>Wir protestieren gegen die Zerstörung des Stadtwaldes als Naherholungszentrum. Die Nordumfahrung verlagert den Verkehr von und zur Elbbrücke in die Puschkinstraße und wird ein Chaos an der Kreuzung Amtsgericht erzeugen. Folge: keine Verbesserung sondern nur eine Verlagerung des zu lösenden Problems.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>

78	02.05.2017	Bürger	<p>Nordumfahrung B 187n: Schutzgut klimatische Funktion ist in der Niederung des Rischebaches ebenfalls erheblich gefährdet, da es sich um ein sogenanntes "Kalttal" handelt. Die Eignung des Stadtwaldes und des Volkspark als Naherholungsgebiete wird durch die Trassenführung zunichte gemacht.</p> <p>Wir befürchten starke Lärmemission für den südlichen Teil der Ortschaft Reinsdorf. Eine Analyse dazu fehlt!</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>
79	02.05.2017	Bürger	<ul style="list-style-type: none"> - Fuß-Radweg auf Bahnlinie: Straach-Reinsdorf-Strandbadstraße - Verbindungsstraße: Strandbad-Pötsch - Neubau der Straße Himmelsgarten 	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Anregungen sind kein Belang der Flächennutzungsplanung, sondern auf Ebene des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes hinsichtlich konkreter Maßnahmenvorschläge zu bewerten.</p>
80	02.05.2017	Bürger	<p>Die geplante Streckenführung der Nordumfahrung ist abzulehnen weil: es kommt zu Zerschneidung/Zerstörung der Waldgebiete Stadtwald und Volkspark, welche von Wittenbergern gern genutzt werden zur Naherholung; es wird zu hoher Lärmbelästigung für die Reinsdorfer kommen, insbesondere durch die notwendige lange Brücke zur Talquerung unterhalb Reinsdorfs; es zu erwarten ist, daß die Kosten für diese Streckenführung explodieren werden durch die hohe Zahl der Brücken und die Führung durch Feuchtgebiete; die Werte der Grundstücke der Anwohner unweit der geplanten Strecke extrem sinken werden - gibt es Schadenersatz?; die weiter nördlich gelegenen Stadtteile Wittenbergs nicht vom hohen Durchgangsverkehr entlastet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>
81	02.05.2017	Bürger	<p>Wenn die Nordumfahrung gebaut wird, wahrscheinlich als Schnellstraße, bleibt für Reinsdorf neben Umweltzerstörung auch der Fahrzeuflärm. Welche Lärmschutzmaßnahmen sind geplant?</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>

82	02.05.2017	Bürger	Durch diese Streckenführung so dicht an Reinsdorf vorbei, erhöht sich die Lärm und Feinstaubbelastung besonders durch Dieselfahrzeuge auf ein Vielfaches. Ich befürchte das meine Gesundheit und die Gesundheit meiner Familie dadurch Schaden nimmt. Ich bin strikt gegen die Streckenführung.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.
83	02.05.2017	Bürger	Die geplante Streckenführung der geplanten Nordumfahrung führt dazu, dass Natur und ein Naherholungsgebiet (Stadtwald) zerstört werden. Außerdem ist eine Erhöhung der Lärmbelästigung im Ortsteil Reinsdorf zu erwarten. (Stickstoffwerk und Straßenlärm)	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.
84	02.05.2017	Bürger	Ich bin gegen den Bau der Nordumfahrung, weil ich auch in unmittelbarer Nähe der Straße im Hause meiner Kinder wohne. Lärmbelästigung wird befürchtet. Stadtwald+ Volkspark verlieren den Erholungszweck.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.
85	02.05.2017	Bürger	Wir sind gegen den Bau der Nordumfahrung, weil wir mit unseren Wohnhaus unmittelbar in nächster Nähe der Straße wohnen und befürchten extreme Lärmbelästigung und Einschränkung unserer Wohnqualität. Weiterhin ist der Stadtwald ein Naherholungsgebiet und somit ein Ruhepol für Erholungssuchende bzw. Familien mit Kindern ein beliebtes Ausflugsziel.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.
86	02.05.2017	Bürger	Durch die Streckenführung der geplanten Nordumfahrung an Reinsdorf/ Süd vorbei wird sich die Lebensqualität der Einwohner von Reinsdorf/ Süd durch Lärm und Feinstaubbelastung erheblich verschlechtern. Es ist doch unverständlich zu wissen, daß ein Teil der Bewohner von Wittenberg - Dessauer Straße - durch die Nordumfahrung entlastet werden sollen und die Verantwortlichen der Stadt, den Bewohnern von Reinsdorf/ Süd eine Mehrbelastung - Lärm und Feinstaub - ohne weiteres zumuten wollen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.

			Kann man denn nicht eine weiträumige Umfahrung schaffen, die für akzeptabel ist und keinem weh tut? Wir wollen auch nicht den schwarzen Peter zugeschoben kriegen.	
87	02.05.2017	Bürger	<p>Auf Ihrer Internetseite ist zum Umweltbericht die Zeichnung der Nordumfahrung bewußt unkennbar.</p> <p>Sie zerstören damit unseren Volkspark, welcher als Schutz der Anlieger vor den Umweltbelastungen des SKW Piesteritz dient.</p> <p>Es wurde durch die Gasleitung, welche diagonal durch unser Grundstück geht, schon einmal unsere Nutzungsfläche eingeschränkt und zerstört.</p> <p>Unsere Grundstücke verlieren ihren Wert durch die Nordumfahrung. Wer will denn direkt neben einer "Autobahn" wohnen.</p> <p>Es wird von Schallschutz überhaupt nicht gesprochen.</p> <p>Warum wollen sie unser Kleinod "NABU" zerstören? Es gibt doch andere Möglichkeiten. Es lag schon vor längerer Zeit ein Vorschlag für die Nordumfahrung von Baufirma Bolz vor, wo so viele Einschränkungen für die Anwohner nicht gegeben waren.</p> <p>Wir setzen uns mit allen Mitteln gegen den Bau der Nordumfahrung ein, welcher durch das Planfeststellungsverfahren durchgesetzt werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n. (Hinweis: Nordumfahrung ist im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowohl textlich als auch zeichnerisch berücksichtigt.)</p>
88	02.05.2017	Bürger	<p>Für uns und auch viele andere junge Familien mit kleinen Kindern ist der Stadtwald mit seinen zahlreichen Möglichkeiten ein absolut angesagtes und fast tägliches Ausflugsziel.</p> <p>Nicht nur für uns sondern auch für eine Vielzahl von Tieren wäre der Neubau einer solchen Umgehungsstraße ein Desaster.</p> <p>Zudem kommen ja noch weitere negative Kriterien wie Lärm und Abgasbelastungen hinzu.</p> <p>Wir als junge Reinsdorfer haben uns aufgrund der tollen Naturlage und der attraktiven Umgebung für diesen Wohnort entschieden, deshalb würde es uns sehr traurig machen wenn dieses Projekt "Nordumfahrung B187n" unsere schöne Natur zerstört.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>

89	02.05.2017	Bürger	<p>Die Streckenführung der Nordumfahrung sollte ab Apollensdorf Nord geändert werden, weil durch die derzeit geplante Strecke</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwelt zerstört wird - gewachsene Strukturen der Naherholung im Piesteritzer Volkspark und im Stadtwald zerstört werden - es keinen Ersatz für diese Naherholungsgebiete gibt, die von vielen Wittenbergern regelmäßig zur Erholung und für Freizeitaktivitäten genutzt werden - die Lasten von Anwohnern nur verlagert aber nicht beseitigt werden - Grundstückswerte stark negativ beeinträchtigt werden - Flora, Fauna und die Gesundheit von Menschen negativ beeinträchtigt werden - der Sinn dieser Streckenführung nicht erkennbar ist, da eine Entlastung der Dessauer Straße wahrscheinlich kaum erkennbar sein wird - Geld ausgegeben wird, das für diese kurze Strecke durch die vielen Brücken gigantische Ausmaße annehmen wird und dieses Geld lieber für die Sanierung der Straßen und Radwege und die Schaffung neuer Radwege in Wittenberg ausgegeben werden sollte (z.B. lärmabsorbierende Straßenbeläge) 	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>
90	02.05.2017	Bürger	<p>Nordumfahrung B 187n - Trassenführung führt zu erheblicher Verschlechterung der Umweltsituation.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>
91	03.05.2017	Bürger	<p>Gegen die Trassenführung der geplanten Nordumfahrung der B 187 n erhebe ich insbesondere bzgl. der Zerschneidung der Niederungen des Rischebachtals und vor allem des Stadtwaldes Bedenken/Einwände. Der Stadtwald stellt das einzige größere und stadtnah gelegene Walderholungsgebiet für einen Großteil der Wittenberger Bevölkerung dar. Mit der geplanten Trassenführung würde ein erheblicher Einschnitt und eine erhebliche Beeinträchtigung dieses ganzjährigen Naherholungsgebietes erfolgen. Kein so stadt- und naturnahes Erholungsgebiet ist wegemäßig so gut erschlossen. Die</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf: Kenntnisnahme der Hinweise zum Sachverhalt Nordumfahrung B 187n.</p>

			<p>geplante Trassenführung würde den Naturlehrpfad beeinträchtigen, sich ungünstig auf Tier- und Vogelwelt und den kleinen "Waldzoo" auswirken, der doch einen erheblichen Zuspruch bei der Bevölkerung hat.</p> <p>Anregungen/Hinweise</p> <p>Die geplante B 187n mit der Umfahrung von Coswig und Griebow sollte mit einem Ableger direkt an den Plantanenweg anbinden um damit auch das Abenteuer "WASAG-Durchquerung" zu vermeiden. Am Ende des Plantanenweges wurde der weitere Verkehr auf drei Routen möglich sein, sich auf drei Routen verteilen – Lindenstraße, Möllensdorferstraße, Heuweg. Dies würde auch schon deutlich zur Entlastung der B 187 durch Piesteritz/Kleinwittenberg beitragen und erst mal wesentlich schneller realisiert werden können.</p> <p>Wenn die Sicherheitsaspekte bzgl. der Möllensdorferstraße so erheblich wären (wie schon öfters argumentiert wurde!), müsste der Schwerlastverkehr jetzt schon, von heute auf morgen, dort eingestellt werden!</p>	
92	03.05.2017	<p>Rechtsanwälte Hase Breitscheidstraße 33 06886 Lutherstadt Wittenberg</p>	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit (Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Lutherstadt Wittenberg / 2.Vorentwurf) zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen von Frau K. anwaltlich vertreten. Der Nachweis ordnungsgemäßer Bevollmächtigung liegt bereits vor. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir zum 2. Vorentwurf des Flächennutzungsplans vorstehend zum Bereich der Hans-Lufft-Straße - wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Planentwurf vorgesehene und ausgewiesene Nutzung des im Eigentum unserer Mandantin stehende Grundstück als Landwirtschaftsfläche wird insbesondere nicht direkt im notwendigen Zusammenhang mit der im Süden ausgewiesenen gemischten Baufläche gesehen. Insoweit hätte die Einbindung des nordwestlichen Gebäudebereichs erfolgen müssen. Da keine zusammenhängende Fläche zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wie östlich gelegen vorhanden ist, die klassische Gehöftsituation durch Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes schon vor mehreren Jahrzehnten ihre Funktion verlor, sollte zumindest der Gebäudebestand</p>	<p>Textliche und Zeichnerische Berücksichtigung: Dem Antrag wird in Form einer Ausweisung als Wohnbaufläche entsprochen und findet Berücksichtigung in der Planzeichnung des Entwurfes sowie in der Begründung – Pkt. 4.1 Wohnbauflächen. Die Ausweisung erfolgt im Zusammenhang mit dem Antrag Nr. 71.</p> <p>Begründung: Für das Gebiet Hans-Lufft-Straße / Dobschützstraße ist eine großflächige Ausweisung einer Wohnbaufläche vorgesehen, um der bestehenden hohen Wohnbauflächennachfrage und des derzeit geringen Flächenpotenzials für den Ein- und Zweifamilienhausbau gerecht zu werden. Hiermit wird dem städtebaulichen Ziel entsprochen, für den Eigenheimbau innerstädtischen bzw. innenstadtnahen Flächen Vorrang zu gewähren. Aufgrund der bestehenden wohnungsnahen Versorgung und sozialen Infrastruktur wird der</p>

			rechtlich neu bewertet werden in der Zuweisung neuer Nutzung.	Standort als tragfähiger Wohnstandort bewertet. Die Ausweisung wird nördlich durch den Verlauf der Dobschützstraße begrenzt. Die Lutherstadt Wittenberg schafft somit Flächen zur baulichen Ergänzung des Stadtfächers unter der Maßgabe, dass die klimatischen und stadtgestalterischen Strukturvorteile des Stadtbereiches nicht verloren gehen.
93	08.05.2017	HIS Haus- & Industrieservice GmbH Feldstraße 20b 06886 Lutherstadt Wittenberg	<p>Betriebserweiterung und damit zusammenhängend Antrag auf Umwidmung eines Grundstückes in der Wittenberger Feldstraße zum Mischgebiet</p> <p>Am Wittenberger Standort - Feldstraße 20b - sind die Firmen HIS Haus- & Industrieservice GmbH, HIB Haus- und Industriebau GmbH und HIT Nordelektrik GmbH ansässig, deren Inhaber und Geschäftsführer ich bin.</p> <p>Aktuell beschäftige ich hier 67 Mitarbeiter.</p> <p>Seit der Gründung haben sich die Betriebe kontinuierlich und gut weiterentwickelt. Einerseits personell, als auch baulich. Wir haben mit einem Musterhaus angefangen, welches inzwischen komplett mit Verwaltung, Bauplanung, Vertrieb und Kundenservice ausgelastet ist. Dazu kamen ausgelagerte Bemusterungsräume und in den letzten Jahren mehrere Hallen, Werkstätten und Büros für den Baubetrieb, die Bauleiter und den Elektro- / Sanitärinstallationsbereich. Im Zuge der Betriebserweiterung wurden allein im vergangenen und in diesem Jahr jeweils drei neue Arbeitsplätze geschaffen. Weitere sind in Planung. Um unsere Stellung am Markt zu erhalten, bzw. weiter auszubauen, ist es zwingend notwendig unseren Kunden neue, aktuelle Musterhäuser in verschiedenen Ausstattungen und Preiskategorien präsentieren zu können. Unser Klientel erwartet heutzutage das Haus zum Anfassen, Ausprobieren und als Raum, um sich inspirieren zu lassen. Auch die Haustechnik, die in Zeiten immer stärker in den Focus rückender Energieeinsparung an großer Bedeutung gewonnen hat, will begutachtet werden. Unsere vorhandenen Räumlichkeiten für den internen Bereich sind aufgrund des Wachstums der vergangenen Jahre längst</p>	<p>Textliche und zeichnerische Berücksichtigung:</p> <p>Dem Antrag wird gefolgt und findet entsprechend Berücksichtigung in der Planzeichnung des Entwurfes sowie in der Begründung – Pkt. 4.2 Gemischte Bauflächen.</p> <p>Die Lutherstadt Wittenberg unterstützt die betrieblichen Erweiterungsabsichten am Standort der Firma. Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sind nicht nur die Belange einer ökologisch verträglichen Bodennutzung, sondern auch diese einer wachstumsorientierten Wirtschaftsentwicklung gesamtstädtisch in Einklang zu bringen. Die Fläche ist gemäß des 1. Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes zwar als Vorrangfläche der Gartenbau-Kulturlandschaft festgelegt. Nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gartenbaugenossenschaft e.G. Elbaue-Gemüse steht einer Reduzierung der Fläche im Umfang von 0,7 ha grundsätzlich nichts entgegen. Eine Lenkung des Vorhabens auf ausgewiesene Wohnbauflächen wird aufgrund der bestehenden hohen Wohnbauflächennachfrage und des derzeit geringen Flächenpotenzials für den Ein- und Mehrfamilienhausbau nicht verfolgt.</p>

		<p>an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. Die Arbeitsplätze der angestellten Verkäufer, Architekten, Bauzeichner, der Bauplanung, der Bauvorbereitung, der Baukoordinierung und selbst die der Geschäftsleitung sind nicht mehr zeitgemäß. Prozesse können nicht mehr so effizient abgebildet werden, wie es wünschenswert ist und es der Geschäftsbetrieb eigentlich erfordert. Eine Ausdehnung unserer Betriebe auf der vorhandenen Fläche ist uns räumlich leider nicht möglich. Da wir von landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind, ist die Erweiterung nach außen auch nicht ohne weiteres machbar. In den vergangenen Jahren sind erhebliche Investitionen in den Standort geflossen. Verbunden mit dem hohen Bekanntheitsgrad an unserer Stammadresse in der Wittenberger Feldstraße machen uns diese Faktoren einen Umzug unmöglich.</p> <p>Darum haben wir viel Zeit und Mühe investiert, um eine mögliche Lösung zu finden. Wir haben mit dem Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes (Flurstück 5 aus Flur 50) verhandelt und eine Einigung erzielt. Die Fläche grenzt direkt an unser Betriebsgelände und bietet uns aufgrund der Lage und Größe alle Möglichkeiten unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und auszubauen. Es ist uns besonders wichtig darauf hinzuweisen, dass das Areal nicht unnütz versiegelt werden soll.</p> <p>Die zur Bebauung (Musterhäuser und Verwaltungsgebäude) geplanten Parkflächen sollen deshalb aus wasserdurchlässigem Material, wie Ökopflaster bzw. Gittermatten, errichtet werden. Selbstverständlich sollen die Baumaßnahmen auch hier in enger Abstimmung mit der Wittenberger Stadtverwaltung realisiert werden. Wie Sie der, unserem Schreiben als Anlage beigefügten, Planungsskizze entnehmen können, soll für den größten Teil der Fläche eine ansprechende Garten- und Landschaftsgestaltung erfolgen. Natürlich um unsere Häuser noch besser darstellen zu können, aber auch, um unserem gemeinnützigen Engagement eine schönere Plattform zu bieten.</p> <p>Unser Town&Country-Kinderfest stellt hier das jährliche Highlight dar. In 2016 hatten wir einen neuen Teilnehmerrekord mit ca. 800 Besuchern zu verzeichnen, zu</p>	
--	--	---	--

			<p>dem auf unsere Einladung hin auch Kinder aus Flüchtlingsfamilien, sowie Kinder aus benachteiligten Familien aus Ballenstedt gekommen sind. In diesem Jahr konkurrieren wir mit den zahlreichen Veranstaltungen des Jubiläumsjahres, sind aber zuversichtlich, wieder vielen Kindern und Familien bei uns einen schonen und erlebnisreichen Tag bieten zu können. Unser Engagement ist hier aber längst nicht erschöpft. Über unsere Stiftung, in die ein stattlicher Anteil des Gewinnes fließt, unterstützen wir gemeinnützige Institutionen (2016 mit T€ 17,0 / 2017 voraussichtlich mit über T€ 25.000,-). Darüber hinaus fördern wir regionale Vereine, wie z.B. den Kreissportbund, den Kinderland Sorglos e.V. und viele weitere mit weit über T€ 10,0 Spendengeldern jährlich. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie, unseren Antrag auf Umwidmung des Grundstückes (Flurstück 5 aus Flur 50) vom Oktober 2016 zu unterstützen. Der Erhaltung und Erweiterung der Betriebe stünde dann nichts im Wege. Wir könnten weiter wachsen, dies natürlich verbunden mit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze und auch der Verbesserung der Bedingungen für unsere Mitarbeiter. Hiermit laden wir Sie recht herzlich ein, sich vor Ort ein eigenes Bild von der Situation zu machen und unser Projekt im persönlichen Gespräch zu erörtern. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, bin ich auch gern bereit, vor den Wittenberger Stadtrat zu treten und Rede und Antwort für unser Anliegen zu stehen. Wir hoffen, dass unser wirtschaftlicher Erfolg, der der Stadt Steuereinnahmen beschert, sowie unser gesellschaftliches und soziales Engagement ebenfalls zur Entscheidungsfindung beitragen. Deshalb bitten wir, um die wohlwollende und zeitnahe Prüfung unseres Anliegens.</p>	
94	11.05.2017	Bürger	Hiermit beantrage ich die Aufnahme des Flurstückes 216 der Flur 46, Gemarkung Wittenberg in den Bebauungsplan.	<p>Textliche und zeichnerische Berücksichtigung: Dem Antrag wird in Form einer Ausweisung als gemischte Baufläche im Bereich Schatzungstraße / Neumühlenweg entsprochen und findet Berücksichtigung in der Planzeichnung des Entwurfes sowie in der Begründung – Pkt. 4.2 Gemischte Bauflächen.</p>

				<p>Begründung: Die Ausweisung erfolgt im Zusammenhang mit einer möglichen gewerblichen Nachnutzung der baulichen Anlagenbereiche der ehem. Rinderanlage. Über eine gemischte Bauflächenausweisung können sowohl dem Nachfragedruck bei gewerblichen Flächen als auch bei dem Wohnen dienenden Flächen entsprochen werden.</p>
--	--	--	--	---